Pol. civ.
2
22

Col. civ.

2 n

Alinge

Lesarten

auf den

Wegen der Individuation

Erfahrungen eines Praktikers über den Streitpunkt in der Gegenwart.

<366107998800019

<366107998800019

Bayer. Staatsbibliothek

Leipzig 1868.

Verlag von Johann Ambrosius Barth.

Bessrung

auf dem

Wege der Individualisirung.

Erfahrungen eines Praktikers über den Strafvollzug in der Gegenwart.

Ein Wort an Alle, die sich für Verbessrungen im Strafvollzuge interessiren, insonderheit an die Beamten der Strafanstalten, den Richterstand, die Polizeibeamten, die Vorstände der Gemeinden und deren Geistliche

von

Eugène d' Alinge,

Direktor der Landesstrafanstalten zu Zwickau und Voigtsberg, Königl. Sächs. Regierungsrath, Oberlt. v. d. A., Ritter des K. S. Verdienst-Ordens, des H. S. E. Haus-Ordens und des F. S. Verdienst-Ordens.

Leipzig, 1865.

Verlag von Johann Ambrosius Barth.

346 - Bk.

Parum est coërcere improbos poena nisi probos efficias disciplina.

Clemens XI.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Seiner Excellenz

Herrn Staatsminister

Freiherrn von Beust,

Ritter des K. S. Hausordens der Rautenkrone,
Grosskreuz m. a. h. Orden

und

Herrn Geheimen Regierungsrath

von Zahn,

Ritter des K. S. Verdienst-Ordens,
Komthur etc.,

den Förderern eines gerechten Strafvollzugswesens,

in tiefster Ehrerbietung und dankbarer Ergebenheit

der Verfasser.

Vorwort.

Seit dem Jahre 1850 von dem damaligen Staatsminister des Innern, Freiherrn von Friesen, welcher eine Reorganisation des Strafvollzugswesens in Sachsen als dringlich erkannt und persönlich mit grossem Eifer angebahnt hat, zur Leitung der übermässig stark bevölkerten Strafanstalt Zwickau berufen, bin ich bemüht gewesen, mir nicht blos die Aufgabe des Strafvollzugs klar zu machen, sondern das richtig Erkannte mit aller Consequenz auch in der Praxis unter mancherlei erschwerenden Umständen zur Anwendung zu bringen. Ich habe mit grösstem Interesse alle litterarischen Erscheinungen auf dem Gebiete des Strafvollzugs verfolgt, ich rühme mich zu den Füssen Mittermaier's und Ducpétiaux's gesessen zu haben und nenne besonders dankbar, Männer wie Julius, Grellet-Wammy, Ferrus, Ristelhueber, Füesslin, von Holtzendorff und Röder. Wiederholte grössere Reisen zum Besuche vieler deutschen und mehrerer ausserdeutschen Strafanstalten haben mich in den Stand gesetzt, über die verschiedenen Systeme und Anschauungen ein Urtheil zu gewinnen.

Wie viel in dem verflossenen Zeitraume von 15 Jahren auf dem Gebiete des Strafvollzugswesens geschehen ist, wissen Alle, die sich dafür interessiren; sie wissen ebenso gut, welch heftiger Principien- und Systemstreit, theils von Theoretikern, theils selbst von Vorständen einzelner Strafanstalten geführt worden ist.

Die Lehre von der allein selig machenden Wirkung der Einzelhaft war es namentlich, welche in den Vordergrund trat. Deren Verfechter blickten zum Theil hochmüthig herab auf die, welche es wagten, dieses Dogma in Zweifel zu ziehen. Mit nicht geringer Ostentation sind von verschiedenen Seiten die getroffenen Einrichtungen und erzielten Erfolge, sowie ausserdem eine Anzahl auf ausländischem Boden erzeugte Neuerungen angepriesen worden. Dem Allen hielt ich entgegen:

„Eines schickt sich nicht für Alle.“

Ohne mich dem Fortschritte und den Erfahrungen Anderer zu verschliessen, bin ich an der leitenden Hand des Ministeriums des Innern und mit Unterstützung treuer Mitarbeiter dennoch meinen eignen Weg gegangen, in der Ueberzeugung, dass nur solche Einrichtungen, welche sich aus der Organisation einer Strafanstalt, die eine Schule zuchtmässiger Erziehung sein soll, genetisch entwickeln, von segensreicher Wirkung werden können. Niemals kam es mir in den Sinn, etwa

ein neues System aufstellen zu wollen. Aus der ewig reinen Vernunft mag ich bei einer Strafreform nur geschöpft haben und die Menschen als Subjekte, nie als Objekte behandeln lassen. Auch kann mir nicht beikommen, als Schriftsteller in die Arena der kämpfenden Parteien eintreten zu wollen.

Wenn ich nun mit diesem Schriftchen dennoch vor die Oeffentlichkeit trete, so bin ich weit entfernt, mich für einen neuen Propheten anszugeben.

Ich wollte der vielseitig zu Markte getragenen Theorie gegenüber nur kurz und bündig das Resultat meiner praktischen Erfahrungen vorlegen. Zudem glaubte ich es meinem Vaterlande Sachsen schuldig zu sein, nach so vielen, grossen Theils ungerechtfertigten Angriffen, welche in der Presse gerade gegen die Zustände des sächsischen Strafwesens gemacht worden sind, zu zeigen, dass man auch bei uns bemüht gewesen ist, nach Möglichkeit mit zu arbeiten an der Lösung der grossen Aufgabe des Strafvollzugs, einer hochwichtigen Aufgabe, deren Lösung Clemens XI. begonnen hat. Ueber dem Portal der von diesem gegründeten Anstalt steht heute noch in goldenen Lettern der Hauptinhalt und das Wesen der ganzen Strafrechtswissenschaft: „*Parum est coërcere improbos poena nisi probos efficias disciplina*“.

Der in diesem Spruche liegende erhabene Gedanke, die Strafe zur Bessrung der Verbrecher

zu benutzen, hat die Greuel vergangener Jahrhunderte sühnen helfen. Dieser Gedanke ist eingedrungen in die sonst schreckenreichen Gesetzbücher, und das Verständniss von der rettenden That der Liebe breitet sich immer mehr aus.

Die Zeit ist noch nicht allzulange vorüber, dass die, welche im Strafvollzuge mittelalterliches Rüstzeug verschmähten, der Idealität beschuldigt worden sind. Die Zeit hat auch in dieser Beziehung zur Rechtfertigung verholfen.

Ich selbst habe übrigens nie darnach gestrebt für meine Auffassung Proselyten zu machen. Auch jetzt will ich es nicht. Freuen aber werde ich mich, wenn Männer von Fach sich die Mühe nehmen, den ausgesprochenen Ansichten einige Aufmerksamkeit zu schenken.

Prüfet Alles und das Beste behaltet!

Zwickau, am Palmsonntag 1865.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniss.

Seite

Vorwort v

Cap. I. 1

Gedrängte Uebersicht der bisher aufgestellten Principien und Systeme über Strafe und Strafvollzug.

Cap. II. 12

Entwicklung des Princips: „Bessrung auf dem Wege der Individualisirung.“

Cap. III. 24

Vorbedingungen zu einer dem Principe entsprechenden Organisation. Erfordernisse: Ausreichende und gute Localitäten 25, Spazierhöfe 26, ausreichende, nahrhafte Kost 27, Kleidung 28, Lagerstätten 29, tüchtige Beamte 30, zweckmässige Verhaltungsvorschriften 34, ein angemessenes Strafregulativ.

Cap. IV. 35

Organisation selbst. Die drei Disciplinarclassen 41. Die Organisation innerhalb der dritten Classe. Ziel 46, Mittel: 1) zweckmässige Vorschriften für die Gefangnen 47. 2) Einrichtung des Arbeitswesens 48, 3) gesunde Disciplin 52.

Seite

Die Organisation innerhalb der zweiten Classe. Ziel 56, Mittel: 1) die Wirksamkeit des Geistlichen 58, 2) der freie sonntägliche Unterricht 61, 3) das Institut der speciellen Berather 71.

Die Organisation innerhalb der ersten Classe. Ziel 81, Mittel: 1) Gewährung kleiner Freiheiten 81, 2) grössere Selbständigkeit 82, 3) Aussichten für die spätere Zukunft: bedingte Freilassung 86, Begnadigung 90, Vertrauenszeugniss 93.

Cap. V. 96

Ueber das, was zur Erreichung der Strafzwecke noch nothwendig ist und zwar

1) bezüglich der Zeit vor der Einlieferung der Gefangnen:
Reform der Untersuchungsgefängnisse 97.
Errichtung gesonderter Anstalten zur Verbüssung von Gefängnissstrafen 103.

2) bezüglich der Zeit nach der Entlassung:
Polizeiaufsicht 105, Fürsorge für Entlassene durch Vorstände der Strafanstalten 108, durch die Armenpflege 111, Unterbringung von unverbesserlichen Subjekten 111, durch Mithülfe der Gemeindevorstände und Ortsgeistlichen 113.

Schlusswort 115

Bessrung

auf dem

Wege der Individualisirung.

Capitel I.

Gedrängte Uebersicht der bisher aufgestellten Principien und Systeme über Strafe und Strafvollzug.

Es lässt sich nicht läugnen, dass mit den Fortschritten der Cultur, insbesondere mit der meist in rasender Schnelligkeit vorwärts eilenden Entwicklung auf allen Gebieten des menschlichen Wissens und Könnens, vor allen Dingen mit dem Bestreben für alle Schichten der Gesellschaft die Verhältnisse so zu gestalten, dass das wahre Wohl der Menschen nach jeder Richtung ermöglicht werde, die Aufmerksamkeit maassgebender Persönlichkeiten, ja sogar des Volkes dem Gefängnisswesen sich zugewendet hat. Man erkannte mit Schrecken, dass während man die Samariterhand ausstreckte, um jenseit des Meeres den armen gepeinigten Sclaven die Fesseln zu lösen oder den in der Nacht der Unwissenheit schmachtenden Heiden das Evangelium der Liebe zu predigen, daheim eine ganze Kategorie von Menschen in Schmuz und Elend verkam und statt des tröstenden Wortes der Liebe die Peitsche des Zuchtmeisters empfing.

Von dieser Erkenntniss getrieben, griffen Männer, deren Herzen warm schlugen für das

Wohl der leidenden Menschen, gleichviel ob dieses Leiden verschuldet oder unverschuldet sei, zum Wanderstabe, um sich mit eignen Augen zu überzeugen, in welchem Zustande die Gefängnisse und Strafanstalten sich befinden.

Das Bild, welches sie uns von dem Gesehenen und Gehörten entrollten, ist schrecklich genug, um uns zu überzeugen, dass vergangne Jahrhunderte an Tausenden von Menschen unendlich viel verschuldet haben.

Die Regierungen selbst erstaunten über das, was ihnen aus ihren eignen Staaten berichtet wurde, und bekannten durch die Raschheit, mit der sie Abhülfe versprachen und anstrebten, dass die Gefängnisse und Zuchthäuser des eignen Landes für sie *terra incognita* waren.

Man bemühte sich, zunächst die schreiendsten Uebelstände zu beseitigen und an den Einrichtungen und der Verwaltung der Gefangenanstalten so viel zu verbessern, dass damit den einfachsten Forderungen — „die Gefängnisse sollten menschlich sein“, wie sie z. B. Graf Julius von Soden ausspricht —, genug gethan war. Der Groll der Bevölkerungen wendete sich gegen die Vorstände der Verwaltungen von Strafhäusern und machte sie für all das Elend verantwortlich, welches über eine ganze Classe von Menschen verhängt worden war, ohne zu bedenken, dass es doch eigentlich im Criminalrechte und seinen Vertretern seinen ersten Grund habe. Was kann eine Verwaltungsbehörde denn anders thun, als das rechtskräftig

gesprochne Urtheil vollstrecken? Stehen nicht ihre Strafmittel im engsten Zusammenhange mit der herrschenden Ansicht von Recht und Strafe? Es ist hier nicht der Ort, die hierdurch entstandenen Widersprüche sämmtlich hervorzuheben, aber verschweigen können wir es nicht, dass, so lange nicht die Anschauungen von Recht und Strafe den zwingenden Anforderungen der Zeit und den socialen Verhältnissen nach abgeändert und die zu Recht bestehenden Gesetze darnach formulirt werden, eine wahrhaft segenbringende Umgestaltung des Strafvollzugs nicht denkbar ist. Bis dahin werden alle auf Verbessrung der Lage der Gefangnen gerichteten Bestrebungen nur unvollkommen ihren Zweck erreichen.

Ohne in das Gebiet der Rechtslehre hinüber-greifen zu wollen, kann doch auch der Laie soviel behaupten, dass die Strafe nach den alten Rechtsanschauungen nichts weiter war, als ein Act der Rache. Als solche ist sie die Reaktion eines in seiner Thätigkeit gehemmten Triebes, ein Act der reinen Wiedervergeltung. Der Strafvollzug ist dann nichts andres, als ein Wiederschein des verübten Verbrechens, — im strengsten Sinne eine Wiederholung desselben, nur mit dem Unterschiede, dass es dies Mal den Stempel der Legalität an sich trägt und gemeiniglich in verschärftem Maasse auftritt. Für die Richtigkeit dieser Ansicht zeugt das ganze Register jener furchtbaren Strafen, die die Vorzeit dem Verbrecher zu diktiren pflegte.

Sehr bald aber musste man zu der Ueberzeu-

gung gelangen, dass mit dieser Art zu strafen der Gesellschaft kein Dienst geleistet werde. Der gestrafte Verbrecher empfand die Strafe als das, was sie war, als Rache; wohl auch das noch, dass ihm härter vergolten worden war, als er verdiente, und fühlte sich gedrungen, auch seinerseits gegen solches Gebahren zu reagiren. So bildete sich innerhalb der Gesellschaft ein Kampf auf Leben und Tod.

Seitdem änderte man das Verfahren. Der Verbrecher hatte sich gezeigt als ein Mensch, der dem gemeinen Wohle gefährlich sei. Ihn gewähren zu lassen, ging nicht, wenn nicht der Bestand der Gesellschaft gefährdet werden sollte. Ihn in der alten Weise zu strafen, erschien nicht rathsam, weil der Verbrecher durch die Strafe gereizt, nur zu neuen Verbrechen getrieben wurde. Man verwandelte deshalb die Strafe und schloss den Verbrecher einfach aus der Gesellschaft aus, that ihn mit andern seines Schlages zusammen und bildete so die alten Zuchthäuser, „Verbrechercasernen“ mit dem modernen Ausdruck, vor denen uns heute noch graut. Also nicht die Verwaltung hat sie geschaffen, sondern sie sind das Ergebniss der herrschenden Anschauungen von Recht und Strafe. Bisher war die Strafe sich selbst Zweck. Man strafte, um in dem Verbrecher dasselbe Gefühl zu erzeugen, welches er durch seine That in demjenigen hervorgebracht hatte, an welchem er das Verbrechen verübte. Weil man nun aber wohl fühlte, dass damit unendlich wenig, so gut wie gar nichts gewonnen sei, weil man fühlte, dass

diese Auffassung mit den hohen Begriffen von Menschenwerth und Menschenwürde sich gar nicht vereinbaren lasse, gleichwohl sich auch nicht davon trennen konnte und wollte, so speculirte man, dass diese Art zu strafen doch gleichzeitig noch einen andern hohen Zweck habe. Der Verbrecher fühlte ja nicht blos an sich, was er Andern zugefügt hatte oder wenigstens hatte zufügen wollen, sondern er musste auch von der Strafe einen heilsamen Schrecken mit hinwegnehmen, der ihn abhielt, in die alte Sünde zurückzufallen. Das Volk aber, oder eigentlich das Publicum, welches bei der Execution mit so spannender Begier zugeschaut hatte, musste denn das nicht im Innersten erschüttert hinweggehen und den Vorsatz in sich erneuern, sich vor Sünde zu hüten, damit ihm nicht Aehnliches oder gar noch Aergeres widerfahre?

Musste auf diese Weise nicht unendlich viel Böses, was hätte gethan werden können, ungethan bleiben? Und war damit nicht die härteste Strafe gerechtfertigt? Passte dann nicht hier der hohepriesterliche Grundsatz: „Es ist besser, dass Einer sterbe für das Volk, als dass das ganze Volk verderbe?“

Was Wunder, dass man diese Ansicht von Strafe, bei welcher man nicht blos zwei, sondern viel mehr Fliegen mit einem Schlage traf, zur Theorie ausbildete! So ist es gekommen, dass es in den Lehrbüchern über deutsches Strafrecht heisst: „Jede Strafe hat den nothwendigen (Haupt-) Zweck, durch ihre Androhung Alle vom Verbrechen

abzuschrecken. Ein angedrohtes Strafübel ist aber um so zweckmässiger, je mehr und je wichtigere Nebenzwecke dasselbe noch zu erreichen fähig ist. Diese möglichen Nebenzwecke sind:

„I. unmittelbare Abschreckung durch den Anblick der Zufügung;

II. Sicherung des Staates vor dem bestraften Verbrecher;

III. rechtliche Bessrung des Bestraften.“

(Siehe Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts.)

Uns kann es nicht in den Sinn kommen, diese Theorie eingehend zu kritisiren. Nur das Eine können wir uns nicht versagen zu bemerken, nämlich, dass bei Aufstellung dieser Theorie, das Unhaltbare derselben gefühlt worden ist. Man hat sich gedrungen gefühlt, den Werth eines angedrohten Strafübels höher anzuschlagen, wenn es neben dem nothwendigen (?) Hauptzwecke (?) noch andre wichtige Nebenzwecke (?) zu erreichen fähig ist.

Man hat ferner diese Nebenzwecke als mögliche (!) bezeichnet. Prüfen wir.

Inwieweit unmittelbare Abschreckung durch den Anblick der Zufügung möglich ist, darüber haben die vielfältigen empörenden Vorgänge bei öffentlichen Hinrichtungen genugsam belehrt. Bis zu welchem Grade die Sicherung des Staates vor dem bestraften Verbrecher erlangt worden ist, dafür sprach am überzeugendsten die Zahl der Verbrecher in den verschiedenen Zucht- und Strafhäusern.

Was aber aus der rechtlichen (!) Bessrung

der Bestraften geworden ist, konnte man am besten aus den statistischen Tabellen über den Rückfall erfahren. Und was sagen die Vertreter des deutschen Strafrechtes zu diesen Erfolgen? Sie klagen mit über den Pfuhl des Elendes und der Schmach, in welche die Zucht- und Strafhäuser sich verwandelt haben sollen, und schieben der Verwaltung die ganze Verantwortung zu. Sie geben freilich in der neuen Zeit zu, dass sie „die Rechnung ohne den Wirth gemacht haben“; allein sie fügen dem zu ihrer Entschuldigung bei, dass ja im Zuchthause nicht im rechten(!) Geiste, oder vielmehr im Geiste des Rechts Gesetz und Urtheil vollzogen worden seien.

Wenn dem Geiste des Rechts bis auf die neueste Zeit mit wenigen Ausnahmen die Strafe im Grunde immer noch Selbstzweck ist und der erste, wichtige Nebenzweck die Abschreckung, ist es dann nicht der r e c h t e G e i s t, in dem die Strafanstalten verwaltet werden, wenn man sich daselbst bemüht, ebenfalls abzuschrecken?

Mit welchem Rechte dann die Vertreter dieses Strafrechtes zu Aeusserungen und Anklagen kommen, wie wir sie in einem neueren Werke lesen:

„Die wenigsten heutigen Stubengelehrten wis-
„sen, und Manche haben nicht einmal eine
„Ahnung davon, wozu jene gleich einer ewi-
„gen Krankheit forterbenden Strafrechtsgrund-
„sätze, deren Vertreter sie sind, in der Anwen-
„dung eigentlich führen, wie e n t s e t z l i c h
„e s v o l l e n d s a u s s i e h t i n d e n d a n a c h

„eingerichteten und verwalteten Straf-
„anstalten,“
begreifen wir wirklich nicht.

Es müsste wohl eigentlich heissen: Die meisten Vertreter der gleich einer ewigen Krankheit forterbenden Strafrechtsgrundsätze wissen nicht, ja sie haben wohl nicht einmal eine Ahnung davon, wie es **trotz** der Anwendung der erwähnten Strafrechtsgrundsätze in den Strafanstalten aussieht.

Wir verkennen durchaus nicht, dass eine grosse Anzahl der Criminalisten in der gegenwärtigen Zeit dem Strafvollzuge ihre Aufmerksamkeit zugewendet haben; wir würdigen ganz die Bestrebungen derselben, einer vollkommneren Rechtsanschauung Bahn zu brechen; wir können uns aber auch nicht verhehlen, dass, ehe diese Ansichten und Grundsätze soweit eingedrungen sind, dass sie auf die Criminalgesetzgebung und besonders auf das Urtheil über den Verbrecher Einfluss gehabt haben werden, wohl noch manches Jahrzehnt verstreichen wird.

Was nun zur Verbessrung der Lage der Gefangenen und zur Ausgleichung der hervorstechendsten Härten des Gesetzes geschehen ist und bis zu dem obenangedeuteten Zeitpunkte geschehen wird, kann nur erreicht werden durch weise Anwendung des Begnadigungsrechtes, der bedingten Freilassung und zweckentsprechender Organisation der Strafanstalten auf dem Wege der Verwaltung.

Angeregt durch die Berichte solcher Männer, die aus eignem Interesse den Zustand der Gefäng-

nisse und Strafanstalten kennen zu lernen sich bemühten, oder auch auf Grund der Berichte, welche besonders damit beauftragte Commissionen vorlegten, hat man verschiedene Mittel und Wege zur Beseitigung der erkannten Uebelstände vorgeschlagen und die Regierungen haben in höchst dankenswerther Weise grosse Opfer gebracht, um die Zweckmässigkeit dieser Mittel zu prüfen.

Die Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Gefängnisswesens, wie sie in fast allen Ländern Europa's und namentlich auch Amerika's sich schneller oder langsamer gefolgt sind, dürften den Lesern dieser Zeilen so bekannt sein, dass es als müssige Wiederholung erscheinen müsste, sie hier noch einmal zusammenzustellen. Sie sind gewiss alle aus den edelsten Absichten hervorgegangen und man hat nur zu bedauern, dass manche von diesen Reformen gleich Universalmedicinen mit Certificaten von Sachverständigen (?) und hohen Herren versehen, in die Welt hinaus geschickt worden sind. So sind jene Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten unter den verschiedenen Verwaltungen der Zucht- und Strafhäuser selbst entstanden und so namentlich ist es gekommen, dass selbst unter diesen Viele mit einem selbstgefälligen Bedauern auf jene herabsehen, die nicht auf ihre Lehre als einen allein seligmachenden Glauben schwören. Man hat aber bei Annahme und Vertretung der einen oder andern Haftweise sich theils zu sehr von der Ansicht beherrschen lassen, dass das Fremdländische allein gut und

empfehlenswerth ist, theils hat man zu schnell von Erfahrungen an Einzelnen auf die Gesammtwirkung geschlossen, theils sich zu sehr durch das Aeussere bestimmen lassen.

Gewiss aber hat man zu wenig auf die Charaktereigenthümlichkeiten der Völker, die Eigenthümlichkeiten des Landes und die Berechtigung der Individualität geachtet.

Wenn irgendwo, so gilt hier das Wort:

„Eines schickt sich nicht für Alle.“

Wir fühlen uns gedrungen, hier namentlich noch an den Ausspruch eines alten Praktikers*) zu erinnern. Er sagt:

„Wir dürfen nicht blos Fremdes nachahmen,
„in blinder Vorliebe einem Systeme anhangen,
„sondern wir sollen Alles prüfen und das Beste
„behalten. Wir sollen auf eignen festen Füssen
„stehen und erforschen, was unsern heimath-
„lichen Zuständen, unsrer Cultur, Sitte,
„Gesinnung und Volksthümlichkeit das Ange-
„messene, Zusagende und Erfolgreiche sein
„wird.“

Die Gefängnisse und Strafhäuser nach der alten primitiven Einrichtung, nach welcher alle Gefangne ohne eine irgendwie motivirte Classification zusammengesperrt wurden, waren entweder von den bessern Gefangnen als ein wahres *purgatorium* geschildert worden, oder hatten für die Ver-

*) Ristelhueber, die Straf- und Bessrungsanstalten nach den Bedürfnissen unsrer Zeit.

brecher von Profession eine Schule der Ausbildung abgegeben. Deshalb drang man vor allen Dingen auf Absonderung der Detinirten, auf Isolirung. Weil man aber die wohlthätige Wirkung dieser Maassregel bei Einzelnen erkannte, so hielt man sie für ein Radicalmittel und dehnte sie auf Alle aus.

Damit sind die beiden wesentlich verschiedenen Haftweisen entstanden und die Vertreter der Anstalten stehen sich meistens auch entweder als Verfechter der Collectivhaft oder Isolirhaft einander gegenüber. Alle die andern Benennungen, als: *Solitary System*, *Silent System*, Auburn'sches System, *Penitentiary System*, *Assignement System*, *Probations System*, bis herab auf das Intermediär-System sind im Grunde nichts Andres, als Bezeichnungen für Modificationen der Isolir- oder Collectivhaft, oder Einrichtungen, die damit in Verbindung stehen.

Wir sind weit entfernt, den alten, leider allzulange schon geführten Kampf für oder gegen die Collectivhaft oder Isolirhaft hier aufzunehmen. Vom Standpunkte langjähriger Erfahrung aus erklären wir uns weder ausschliesslich für die Collectivhaft, noch ausschliesslich für die Isolirhaft. Welchem Principe aber wir an der Hand der Praxis zugeführt worden sind, darüber werden wir im folgenden Abschnitte Gelegenheit haben uns auszusprechen.

Capitel II.

Entwicklung des Princips: „Bessrung auf dem Wege der Individualisirung".

Der Praktiker im Strafsvollzugswesen wird sich, wenn er seine Aufgabe richtig erfassen will, zunächst die Frage vorlegen: Als was sind die zu betrachten, welche deiner Obhut anvertraut sind? Er wird sich antworten müssen: Sie sind Menschen, die das Gesetz als Verbrecher bezeichnet. Es ist also ein Zweifaches in ihnen zu erfassen; einmal der Mensch, das andremal der Verbrecher.

Welches ist aber das Criterium, nach dem der Staat auf Grund des Gesetzes berechtigt ist, einen Menschen in die Kategorie der Verbrecher zu verweisen?

Das ist entweder die vollbrachte oder doch wenigstens die beabsichtigte That. In welchem Falle nimmt aber eine That den Charakter eines Verbrechens an? Jederzeit dann, wenn sie gegen die öffentliche Wohlfahrt gerichtet ist, oder bestimmter: jederzeit dann, wenn durch sie ein sinnliches oder geistiges Gut der menschlichen Gesellschaft im Ganzen, oder eines ihrer Glieder gefährdet ist. Der Staat als solcher hat das Recht nicht blos, sondern sogar die Pflicht, über das

Bestehen und die stetige Fortentwicklung der öffentlichen Wohlfahrt zu wachen, oder sämmtliche, von menschlichem Zuthun abhängige Bedingungen der Erreichung der Zwecke eines menschenwürdigen Lebens zu fördern.

Wenn nun die That eines Menschen der Art ist, dass dadurch bei einem Einzelnen einige der von menschlichem Zuthun abhängigen Bedingungen der Erreichung der Zwecke eines menschenwürdigen Lebens aufgehoben oder gestört werden; wenn Jemand durch die That eines Andern unfreiwillig zum Objecte wird, das etwas Unangenehmes oder gar einen Schaden erleiden muss, so rafft sich die Natur zu einer Reaction auf, welche gegen den Thäter gerichtet ist und diesem dasselbe empfinden lassen will, was er Andre hat empfinden lassen.

Der Staat, welcher fordern muss, dass der Wille des Einzelnen sich dem Willen des Ganzen unterordne, kann die Reaction des Einzelnen gegen den Einzelnen nicht gestatten, wenn er nicht seine eigne Existenz gefährden will. Denn es würde ein *bellum omnium contra omnes* entstehen, den er aufzuheben bestrebt sein muss. Dafür aber muss er die Sache des Einzelnen zur Sache des Ganzen machen und die gegen den Einzelnen gerichtete That als gegen das Ganze gerichtet betrachten. Er muss demnach für sich das Recht in Anspruch nehmen, gegen eine wider die öffentliche Wohlfahrt gerichtete That, oder auch schon gegen den Versuch derselben zu re-

agiren. Diese Reaction *pure* gedacht ist aber nichts andres als Rache, welche einerseits vom christlichen Standpunkte aus nicht zulässig, vom sittlichen Standpunkte aus gefährlich und für den Staat nicht möglich ist, da sie das Selbstempfundenhaben des Schadens präsumirt. Der Staat kann also solchen die öffentliche Wohlfahrt beeinträchtigenden Handlungen gegenüber rationell nichts weiter thun, als dieselben sofort unterbrechen und ihre Wiederkehr — wenn ausführbar — unmöglich machen. Uebt der Staat diese Thätigkeit aus, so straft er. Strafe im objectiven Sinne ist also vom juristischen Standpunkte aus die Thätigkeit des Staates, gegen die öffentliche Wohlfahrt gerichtete Thaten zu unterbrechen und ihre Wiederkehr unmöglich zu machen.

Im subjectiven Sinne ist die Strafe der Zustand des Verbrechers, in den er dadurch versetzt worden ist, dass der Staat seine verbrecherische Thätigkeit unterbrochen hat und für die Zukunft unmöglich machen will.

So lange der Staat mehr den Standpunkt der reinen Reaction gegen das Verbrechen festhielt, so lange musste er sich bemühen eine möglichst umfangreiche Skala der Strafen aufzustellen. Dabei musste er sich immer eingestehen, dass er den Zweck, dem Verbrecher dasselbe empfinden zu lassen, was dieser dem Beschädigten zugefügt hatte, nur sehr unvollkommen erreichte. Nebenbei that er dem Verbrecher noch die Ehre an, dass er seine Handlung wiederholte und *quasi* zu einer gesetzmässi-

gen erhob. Seitdem aber die Erfahrung gelehrt hat, wie wenig man auf diesem Wege erreicht; seitdem man eingesehen hat, dass dieser Weg weder christlich, noch sittlich, noch überhaupt mit Erfolg zu betreten möglich ist, hat man fast für alle Verbrechen die sogenannten Freiheitsstrafen eingeführt Nun sagt uns doch die gesunde Vernunft, dass die aus der natürlichen Reaction resultirende Handlung gegen einen Mord, einen Meineid, einen Diebstahl u. s. w. Entziehung der Freiheit nicht sein kann. Es müsste vielmehr heissen und nach dem Grundsatze entschieden werden: Womit Einer sündigt, damit wird er gestraft. Weil nun aber gegenwärtig fast alle Verbrechen, als Diebstahl, Betrug, Unzucht, Todtschlag u. s. w. mit Entziehung der Freiheit bestraft werden, so kann diese Entziehung nichts anderes bedeuten sollen, als: die verbrecherische Thätigkeit soll unterbrochen werden Diesen Theil des Strafrechts hat der Staat dem Richterstande übertragen. Er hat zu bestimmen, ob eine That das Criterium des Verbrechens an sich trägt und demnach unterbrochcn werden muss oder nicht. Zugleich überlässt er ihm noch, zu bestimmen, auf wie lange diese Unterbrechung des selbstständigen Handelns eintreten muss. Ob und wie lange der Staat dies noch vom Richterstande wird bestimmen lassen, ist eine Frage, die in ihren letzten Wurzeln, ihren Principien wohl hierher gehört, für deren Beantwortung wir uns aber nicht als competent ansehen und deren Lösung wir der Zeit überlassen.

Den zweiten Theil seines Strafrechtes, nämlich die Sorge dafür, dass die Wiederkehr solcher gegen die öffentliche Wohlfahrt gerichteten Handlungen zur Unmöglichkeit werde, überträgt der Staat den Vertretern des Strafvollzugswesens; er ist die eigentliche Aufgabe des Strafvollzugs.

Wie wenig auch bis jetzt dieses Ziel noch erreicht worden ist, Eins wird man wohl zugeben müssen: dass die Arbeiter am Strafvollzug in der grossen Mehrzahl diese Aufgabe erkannt haben. Nach fast allen Lehrbüchern des Strafrechtes, sowohl den älteren, als den neueren, fällt der Begriff der Strafe unter den Begriff des Leidens. Von dieser Ansicht weicht unsres Wissens nur Röder ab, welcher fordert, dass die Strafe für den Verbrecher selbst und für die Gesellschaft ein Gut sei. Er giebt zwar auch zu, dass aus der Strafe immer ein sinnlicher oder ein Seelenschmerz für den Bestraften hervorgehen könne, dass aber dessen Erregung als solche nicht zu den wesentlichen Eigenschaften der Strafe gehören könne*).

Wohl ist es wahr, dass die rechte Art der Strafe immer zuletzt für den Verbrecher zur Wohlthat, zu einem Gute werden wird, für das er nicht genug danken kann; aber dass er sie gleich anfangs als solche betrachte, erfordert doch wohl eine Höhe der Auffassung, die eben dem Verbrecher nicht zugetraut werden kann. Er wird sie zunächst nur vom Standpunkte der Empfindung, welche sie

---

*) Siehe Röder, der Strafvollzug im Geiste des Rechts.

in ihm wach gerufen hat, beurtheilen und als ein Leiden auffassen. Erst dann, wenn sie in rechter Weise wirkt, werden ihm sein Verstand und die Erfahrung sagen, dass das, was er für ein Unglück ansah, für ihn zur Quelle des wahren Wohlseins geworden ist.

Es fragt sich nur, ob nach unsrer Auffassung, wenn im Strafvollzuge darauf gesehen wird, dass eine Wiederkehr der verbrecherischen Thätigkeit unmöglich werde, die Strafe noch als ein Leiden aufgefasst und empfunden werden könne.

Auf jeden Fall. Der Verlust der persönlichen Freiheit an sich, die Unterbrechung der verbrecherischen Thätigkeit nicht blos, sondern mit dieser zugleich jeder freien Willensbestimmung, die Trennung der liebgewordnen gesellschaftlichen Verbindungen, der Verlust der Ehre und der Stellung im bürgerlichen Leben, die Entbehrung so vieler zur Gewohnheit gewordenen Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten des Lebens, die Bevormundung in allen Verrichtungen und Beschäftigungen, die Sorge um die Zukunft u. s. w. sind Lasten, die auf jeden Bestraften so schwer drücken, dass er den Geschmack des Leidens bitter genug empfindet und auch ohne beabsichtigte Erregungen des Schmerzes den Zustand des Bestraftwordenseins keinen Augenblick vergisst.

Wir können also ohne Furcht, für solche gehalten zu werden, die ihre Gefangenen hätscheln und pflegen, und ihnen vergessen machen wollen, was sie sind und wo sie sind, an unsre Aufgabe

hinantreten: „die Wiederkehr der verbrecherischen Handlungen bei den Bestraften unmöglich zu machen.“

Wollen wir das, so gilt es, zuerst zu untersuchen, woher überhaupt die verbrecherische That gekommen ist.

Die That ist der Ausdruck, oder die Verkörperung eines psychischen Gebildes. Von ihrer Beschaffenheit sind wir berechtigt, auf die Beschaffenheit jenes geistigen Gebildes zu schliessen. Ist die That ein Verbrechen, so muss auch das ihr zu Grunde liegende Seelengebilde eine psychische Deformität sein, welche dadurch entstanden ist, dass die geistige Kraft, die nach allen Seiten in dem Verhältnisse wirksam sein kann, das durch die Natur und ihre Gesetze ihr vorgeschrieben ist, durch innere oder äussere Hindernisse in eine falsche Richtung gedrängt worden ist. Somit liegt jedem Verbrechen ein psychisches Gebrechen zum Grunde und das Verbrechen ist nur die Form, unter welcher das psychische Gebrechen zur Erscheinung gekommen ist.

Wollen wir demnach die Wiederkehr des Verbrechens unmöglich machen, so müssen wir zuerst das geistige Gebrechen erkannt haben, welches dem Verbrechen zum Grunde liegt; müssen ferner die geeigneten Mittel anwenden, um dieses Gebrechen zu heben und endlich den Geheilten mit allen Mitteln ausrüsten, durch welche er sich selbst vor Entstehung solcher krankhaften Seelengebilde schützen kann. Ist uns dies gelungen, so können wir unsre

Aufgabe als gelöst betrachten; denn die Welt wird uns zugestehen, dass wir den Verbrecher als einen gründlich Gebesserten ihr zurückgegeben haben. Solche Bessrung ist das Ziel unsrer Bestrebungen und nach unsrer Meinung das einzig richtige Princip, nach welchem Strafanstalten verwaltet werden müssen.

Wir wissen recht gut, dass wir damit nichts Neues aufstellen, das ist auch gar nicht unsre Absicht, obgleich vor wenig Jahren noch die höchste juristische Behörde eines Landes Zweifel darein setzte, ob bei Annahme dieses Principes allenthalben die Bestimmungen des Strafgesetzbuches damit in Einklang zu bringen seien. Ist doch schon von den Criminalisten der alten Schule die „rechtliche Bessrung der Bestraften“ als ein wichtiger „Nebenzweck“ der Bestrafung bezeichnet worden. Haben ja doch auch die in neurer Zeit fast überall auf Bessrung der Gefangnen gerichteten Bestrebungen sich nicht blos allseitiger Aufmerksamkeit, sondern sogar hoher und gerechter Billigung zu erfreuen gehabt. Ueber das Ziel, welches der Strafvollzug seinen Bestrebungen zu stecken hat, sind wenigstens die Männer von Fach wohl alle klar; nur über die Wege zur Erreichung dieses Zieles herrscht noch grosse Meinungsverschiedenheit.

Es giebt im Grunde nur zwei Wege, wie wir schon früher erwähnten, auf welchen die Gefangnen ihrem Ziele, „der Bessrung“ entgegengeführt werden können.

Entweder bemüht man sich, die Gefangnen gleich in grössrer Anzahl, in Gemeinschaft dem grossen Endziele zuzuführen, oder man versucht es mit jedem allein, getrennt von den Andern. Da, wo diese Formen am reinsten ausgebildet sind, spricht man entweder von ausschliesslicher Collectivhaft oder ausschliesslicher Isolirhaft. Man hat beide Formen zu Systemen entwickelt und verspricht von der Anwendung des einen oder des andern ganz ausserordentliche Erfolge. Niemand wird aber behaupten können, dass dadurch, dass wir den Gefangnen mit andern zusammensperren, noch dadurch, dass wir ihn allein einsperren, derselbe gebessert wird.

Die Bessrung in unsrem Sinne erfordert doch, dass die fehlerhaften seelischen Gebilde, welche den Uebelthaten zum Grunde liegen, aufgelöst und die frei gewordene Kraft der Seele in eine normale Richtung der Entwicklung gebracht werde, dass aber auch zugleich die Kraft durch Uebung, in der gegebenen normalen Richtung zu verharren, gestärkt werde. Dies geschieht aber nicht direct durch Collectivhaft oder Einzelhaft. Die Mittel, welche hier angewendet werden müssen, sind Erziehung und Unterricht.

Ein jeder Verbrecher erweist sich als ein Mensch, der entweder keine ordentliche Erziehung, oder eine schlechte genossen hat, oder noch in der Zeit, wo er sich zur Selbsterziehung überlassen war, mit seiner Willensbestimmung in falsche

Bahnen eingelenkt ist. Es muss ihm also das Maass der äussern Freiheit, welches ihm vielleicht dem Alter nach zukäme, entzogen werden, weil er sich unfähig gezeigt hat, einen guten Gebrauch davon zu machen. Der Staat muss auf kürzere oder längere Dauer bevormundend eintreten und das in der Erziehung Versäumte nachholen oder das Misslungene verbessern lassen. Dies kann natürlich nicht blos auf negativem Wege d. h. dadurch geschehen, dass er ihn verhindert fernerhin Unrecht zu thun, sondern muss ebensowohl auf positive Weise erreicht werden durch Leitung zur Einsicht, dass das Verbrechen dem Verbrecher selbst zum grössten Nachtheile gereicht; durch Erkenntniss der eignen Fehler, Weckung und Belebung guter Gedanken, Gefühle und Vorsätze, mit einem Worte durch Unterricht.

Wie muss aber diese Erziehung und dieser Unterricht beschaffen sein, wenn sie von segensreicher Wirkung sein soll? Sie muss jeden einzelnen Gefangnen auf der Stufe erfassen, auf der er eigentlich steht, muss auf Alles, was dem Seelensein desselben ureigenthümlich ist, ganz besonders Rücksicht nehmen, muss, um den Verbrecher im Gefangnen zu ertödten, den Menschen erfassen und bilden, muss mit einem Worte das Individuum zu treffen suchen. Allgemeine Regeln, über die Köpfe der Masse hin gepredigte Moral nützt nichts. Der Gefangne muss die Mittel zur Bessrung kennen und anwenden lernen, die gerade ihm vor jedem Andern heilsam sind. Ebensowenig als es

für den Körper eine Universalmedicin giebt, ebensowenig kann es eine universale Seelenarznei geben. Deshalb haben wir an der Hand der Praxis das Princip für die Verwaltung einer jeden Strafanstalt dahin erweitern müssen, dass wir sagen, wir wollen

Bessrung auf dem Wege der Individualisirung.

Daraus erklärt es sich, dass wir gegen jede Art der Verwaltung, die als System auftritt, uns von vorn herein entschieden verwahren müssen. Das System ist mehr oder weniger Schablone. Wir aber wollen, dass die Individualität des Verbrechers bei der Behandlung und Erziehung desselben mit ihrem vollen Gewichte zur Geltung komme. Aus unserm Principe ergiebt es sich ganz von selbst, dass wir die Isolir- und Collectivhaft niemals als System anerkennen können. Für uns sind beide Haftweisen nur das, was sie an sich sind, nämlich Modalitäten, die nach dem individuellen Bedürfnisse, gleichsam nur als Unterstützungsmittel der eigentlichen Bessrungsbestrebungen, in Anwendung kommen. Was für den Einen Gift ist, das ist für den Andern heilsame Arznei. Die Einsamkeit, welche für den Einen allein die Atmosphäre ist, in welcher er zur geistigen Einkehr und sittlichen Umkehr gebracht werden kann, wird für den Andern ein Labyrinth, in welchem sich der schwache Geist verirrt und das Gemüth zur Einöde wird.

Dies mag genügen, um im Allgemeinen unsre Abneigung gegen ein System zu motiviren. Wir würden, wenn wir es weiter ausführen wollten, nur den alten Streit, die alten Vorwürfe wiederholen müssen. Wohl aber ist man berechtigt uns zu fragen, wie denn nach unsrem Principe eine Strafanstalt eingerichtet sein müsse. Diese Frage werden wir im folgenden Abschnitte beantworten.

Capitel III.

Vorbedingungen zu einer dem Principe entsprechenden Organisation. Erfordernisse: Ausreichende und gute Localitäten; Spazierhöfe; ausreichende nahrhafte Kost; Kleidung; Lagerstätten; tüchtige Beamte; zweckmässige Verhaltungsvorschriften; ein angemessenes Strafregulativ.

Wie im Unterrichte und in der Erziehung der Erfolg an gewisse Vorbedingungen zum grossen Theile mit geknüpft ist, so ist es unbestritten auch im Strafvollzuge. Bei der vortrefflichsten Organisation ist es unmöglich, die grossen, mit weiser Umsicht vorgesteckten Ziele zu erreichen, wenn nicht gewisse Vorbedingungen erfüllt, Verhältnisse gegeben sind, unter denen die Erreichung jener Ziele möglich ist.

Wir werden daher auch hier zuvörderst die Vorbedingungen ins Auge fassen müssen, unter denen allein die in unserm Principe wurzelnde Organisation zur vollen Geltung gelangen kann.

Mancher unsrer Leser wird vielleicht nach näherer Betrachtung unsrer Forderungen sagen: das ist ja nichts Neues! So muss jede gute Strafanstalt eingerichtet sein. Nun, diesem diene zur Beruhigung, dass es auch gar nicht in unsrer Absicht liegt, etwas Besondres zu verlangen. Wir stellen uns allein auf den Boden des Nothwendigen und des Erreichbaren und wollen unsre Resultate

nicht von Aeusserlichkeiten abhängig machen und uns gegen den Vorwurf der idealen Ueberschwenglichkeit von vorn herein verwahren.

Das erste Erforderniss für uns sind ausreichende, gute Localitäten. Wir brauchen, wie wir schon oben angedeutet haben und unten näher motiviren werden, Räume sowohl für die Gemeinschaftshaft, als auch für die Isolirhaft. Als ausreichend für die Collectivgefangnen sind die Räume dann anzusehen, wenn sie die erforderliche Ausbreitung für die Arbeit, den Unterricht, das Essen, das Schlafen und die Verwaltung gestatten. Sie müssen zur Zahl der Bevölkerung im rechten Verhältnisse stehen und diese sollte für **eine** Anstalt die Summe von 3—400 nie übersteigen. Durch Ueberfüllung einer Anstalt wird die Erreichung aller Straf-Zwecke illusorisch. Von guter Qualität sind die Räume dann, wenn sie Licht genug haben und aufs Beste ventilirt sind.

Mit diesen Localitäten müssen ausreichende Räume zur Isolirung in Verbindung sein. Der Zahl nach müssen soviel Zellen vorhanden sein, dass ein Dritttheil des Bestandes der Bevölkerung in denselben untergebracht werden kann. Die Zellen selbst müssen die gehörige, bei allen Fachleuten erfahrungsmässig festgestellte Grösse haben und mit Benutzung der neuesten und anerkannt besten Requisiten hergerichtet sein.

Wir können bei dieser Gelegenheit nicht umhin zu bemerken, dass es uns als eine zum Mindesten verfehlte Massregel erscheint, wenn man alte ausser

Gebrauch gesetzte Schlösser zur Aufnahme von Gefangnen herrichtet. Diese Räume, welche zu ganz andern Zwecken bestimmt waren, werden nie den Bedürfnissen einer Strafanstalt genügen, Abänderungen, Umbaue und Anbaue nöthig machen, die in der Regel mehr Geld kosten, als ein zweckmässiger Neubau gekostet haben würde und dennoch fortwährend ein Hemmschuh in der Erreichung der beabsichtigten Strafzwecke bleiben. Mit diesen guten Localitäten in engster Verbindung müssen stehen gute, geräumige, helle, luftige Spazierhöfe. Den Gefangnen, der sich von allen das Gemüth belebenden Verhältnissen losgerissen sieht, auch in seinen Erholungsstunden dem Einflusse der Natur gänzlich abzuschliessen, ist Barbarei. Ihn auf gepflasterten, durch hohe Mauern eingeschlossenen Höfen im Kreise herumzutreiben ist unnöthige Qual. Man gönne ihm die Bewegung im Freien unter einigen schönen Bäumen, zwischen grünen Rasenplätzen oder freundlichen Blumenbeeten und man wird erfahren, wie die Gelegenheit zur Beobachtung der Entwicklung der Natur veredelnd auf sein Gemüth einwirken wird. Uns wenigstens ist es stets eine Freude gewesen zu beobachten, wie die Gefangnen sich gegenseitig in dem Schutze der gemachten Anlagen controliren und wie selbst der gesunkenste Verbrecher sich hütete, auch nur eine Blume abzureissen oder zu beschädigen, die zur Freude Aller gepflanzt war. Auf das Entschiedenste müssen wir uns aber erklären gegen die mit wahrhaft raffinirter Grausam-

keit ersonnenen Spazierställe. Der Gefangene mag gethan haben, was er will, so bleibt er doch immer Mensch und darf nicht wie ein wildes Thier gezwungen werden, hinter Mauern und Gittern auf- und abzulaufen.

Alle die Anhängsel einer scheinbaren Humanität, wie angebrachte Glas- oder Zinkdächer, vermögen diesen Höfen nicht den Charakter moderner Torturwerkzeuge zu nehmen. Zudem bleiben es doch immer nur grausame Spielereien, da sie ihren Zweck vollkommener Absperrung und unausgesetzter Aufsicht nicht erreichen. Kann in den von uns geforderten Höfen noch ein einfacher Turnapparat, bestehend in Barren und Reck aufgestellt werden, so wird dadurch für die Pflege des Leibes viel gewonnen. Dazu fordern wir ferner noch eine ausreichende und nahrhafte Kost.

Wenn wir auch den Ausspruch: „Eine gute Disciplin steht mit einem Fusse in der Küche“ nicht unterschreiben mögen, so ist doch soviel gewiss, dass erst dann, wenn für die Bedürfnisse des Leibes ausreichend gesorgt ist, ein wirksamer Einfluss auf Gemüth und Willen eines Menschen ausgeübt werden kann. Wir wollen dem Staate in den Gefangnen dereinst brauchbare und nützliche Mitglieder der Gesellschaft zurückgeben. Dies ist aber nicht möglich, wenn sie entnervt, entkräftet, ausgehungert und unfähig zu selbstständigem Erwerbe sind. Darum müssen die Nahrungsstoffe, die wir bieten, von guter Qualität und die Zubereitung derselben von der Art sein, dass da-

durch der Nahrungsgehalt so weit als möglich erschlossen wird. Wir halten es für eine ganz besondere Pflicht, zu achten zuerst auf die Beschaffenheit des Brodes und dann auf gehörige Abwechslung der Speisen. Die jahraus jahrein gültigen Speisezettel des alten Regimes sind zum Theile Schuld an den ewig sich gleichbleibenden Verbrecherphysionomien. Hoffentlich wird trotz des Gesagten Niemand glauben, dass wir den Gefangnen zu einem Feinschmecker machen wollen. Er soll und muss auch an der Kost merken, dass er kein freier Mann ist; allein es muss auch in dieser einfachen Kost soviel Nahrungsstoff enthalten sein, dass der Leib dabei bestehen kann und durch ein ewiges Einerlei demselben nicht von dem einen Stoffe zu viel zugeführt wird, während er an dem andern Mangel leidet.

Aehnliches gilt von der Kleidung. Es muss gereicht werden, was zur Bedeckung und zum Schutze des Leibes gegen die Einflüsse der Witterung nothwendig ist. Alles unwesentliche Beiwerk ist zu entfernen. Auch soll sie sich von der Kleidung der freien Leute unterscheiden, nicht um den Gefangnen von Fluchtversuchen abzuhalten, — denn das thut sie nicht — sondern um ihn beim Anblicke derselben fortwährend zu erinnern, dass, so lange er sie trägt, er aus der Reihe der Freien ausgeschlossen ist. Die Kleidung aber aus verschiedenfarbigen Stoffen zusammenzusetzen, in carrikirender Form anzufertigen und mit buntfarbigen Streifen und Nummern zu verzieren, ist nutzlose Spie-

lerei, wohin wir nach unsrer Erfahrung auch die Maskenschirme an den Mützen rechnen. Dass auch die Kleidung in ihrer Weise ein Mittel zur Erziehung des Gefangnen abgeben kann, wenn sie recht modificirt wird, werden wir später zeigen.

Auch die Lagerstätten dürfen nicht unbeachtet gelassen werden. Sie müssen dem Gefangnen gestatten, den Körper vollständig ausruhen zu lassen. Wenn auch auf das Einfachste beschränkt, müssen sie doch die Körperwärme soweit sammeln, wie sie der Mensch im Zustande der Ruhe bedarf. Ueberfüllung der Schlafsäle und schlechte Ventilation sind vor allen Dingen zu vermeiden und es muss eine gute Beaufsichtigung möglich sein. Ein besonders wichtiger Punkt ist die Fernhaltung des Ungeziefers; daher grosse Reinlichkeit und wenn irgend thunlich Bettstellen von Band- und Stabeisen. Möglichste Trennung der Gefangenen beim Schlafen ist wünschenswerth.

Vor allen Dingen müssen aber auch die erkrankten Gefangnen nicht blos die nöthige Einrichtung zu ihrer Pflege, sondern eine wahrhaft gute Behandlung finden. Die Erfahrung hat es wiederholt bestätigt, dass zu manchem verstockten Herzen der Weg gefunden worden ist durch liebevolle Behandlung während schwerer Krankheit.

Unter die Vorbedingungen für die glückliche Organisation einer Strafanstalt und deren gedeihliche Wirksamkeit müssen wir auch rechnen tüchtige Beamte.

Vielleicht, dass mancher unsrer Leser bei diesem

Punkte mitleidig lächelt und bei sich denkt: Nun, das ist wohl überall ein Erforderniss erfolgreicher Wirksamkeit und nicht gerade nur bei den Straf- und Bessrungsanstalten nöthig. Trotzdem halten wir an unsrer Forderung fest, weil hier eine Tüchtigkeit ganz besonderer Art in Frage kommt.

Ist einmal für die Verwaltung einer solchen Anstalt ein Princip, wie das von uns aufgestellte, für richtig erkannt und angenommen worden, so muss diesem Principe Alles dienen und Alle müssen in ihrem Kreise die Durchführung desselben fördern helfen. Es muss also auch allen Beamten das Verständniss dieses Princips aufgegangen sein; es müssen Alle von dieser einen Idee durchdrungen, ja für dieselbe begeistert sein. Hier kann also nicht ein Einzelner seine Separatpläne verfolgen, seine Ansicht besonders zur Geltung bringen und seine Person hauptsächlich in den Vordergrund drängen wollen. Es ist eine Gemeinsamkeit der Ansichten, eine Uebereinstimmung des Handelns, eine Verläugnung aller selbstischen Zwecke und separatistischen Gelüste nöthig, wie wohl in keinem andern Kreise. Jeder einzelne Beamte ist nur ein Rad in der grossen Maschine und als solches zwar ein nothwendiger Theil des Ganzen, aber immer doch nur ein Theil. Wer sich diesem Organismus nicht einfügen will, muss als hemmend beseitigt werden. Füllt Einer den ihm angewiesenen Wirkungskreis aus und besitzt dabei zugleich soviel Elasticität des Geistes, sein Wirken ganz der leitenden Idee unterzuord-

nen und einzufügen, dann nennen wir ihn einen tüchtigen Beamten. Dass damit nicht immer der getroffen sein wird, welcher nach der gewöhnlichen Auffassung der Dinge für einen tüchtigen Beamten gilt, braucht nach dem Gesagten nicht weiter bewiesen zu werden. Dabei wollen wir noch gar nicht besonders betonen, dass nach unsrer Meinung ein tüchtiger Beamter nicht blos seine Instruction abhaspelt und seine Expeditionsstunden absitzt, sondern da kräftig eingreift, wo der grosse, gemeinsame Zweck seine Zeit und Kraft fordert. Auch muss er hier mehr als anderwärts nicht sehen, wie es die Welt lohnt, sondern wie es Gott lohnt.

Von dem Director fordern wir demnach, dass er ein klares Verständniss habe von der grossen Aufgabe des Strafvollzugs, einen festen, männlichen Sinn und einen edlen Charakter besitze und ein Herz habe, das warm schlägt für das Wohl jedes Einzelnen seiner Gefangenen. Er muss in seiner Stellung seine Lebensaufgabe erkennen und im wahren Sinne des Wortes in seinem Amte aufgehen. Er muss verstehen das einheitliche Wirken unter seinen Beamten herbeizuführen und das volle Vertrauen derselben, sowie seiner Regierung besitzen.

Der Geistliche darf nicht eine Sonderstellung einnehmen, oder gar hierarchische Zwecke verfolgen wollen. Er muss den Geist wahrer, versöhnlicher Liebe repräsentiren und wie ein guter Engel erscheinen, der Allen tröstend und rathend zur Seite steht. Vor allen Dingen darf er sich nicht einbilden, dass der Schwerpunkt seines Amtes in

der sonntäglichen Predigt und in der Verwaltung der Sacramente liege. Er muss ihn vielmehr suchen und finden in der speciellen Seelsorge für die Gefangnen und in der wahren, innern Mission.

Der Lehrer muss es verstehen, den Unterricht den Fähigkeiten und Bedürfnissen der Gefangenen anzupassen. Er hüte sich, dieselben als Kinder zu betrachten, und bemühe sich, ebenso genau die menschliche Seele wie das Leben und seine Forderungen kennen zu lernen.

Der Arzt muss ein scharfer Beobachter sein und die wirkliche Krankheit von der simulirten wohl zu unterscheiden wissen. Während er nun den simulirenden Heuchler unerbittlich entlarven muss, soll er dem wirklich Kranken mit derselben Aufmerksamkeit, Liebe und Freundlichkeit begegnen, wie dem Patienten in der Freiheit. Er darf nie Oberflächlichkeit und Hast in seiner Behandlung zeigen, noch weniger die amtlichen Geschäfte hinter der Privatpraxis zurückstehen lassen. Ueberhaupt muss er durch seine Aufmerksamkeit auf die Gesunden und die Einrichtungen des Hauses mehr dem Eintritte der Krankheiten vorzubeugen, als dieselben nach dem erfolgten Ausbruche nur zu heben versuchen.

Der Cassenbeamte muss sein Amt so verwalten, dass dem Gefangnen auch nicht einmal der Zweifel an die Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Gerechtigkeit der Verwaltungsbeamten beikommt. Er darf nie vergessen, dass den Sträfling der unmotivirte Verlust eines Pfennigs unangenehmer berührt, als den freien Mann der Verlust von Thalern.

Der Wirthschaftsbeamte muss mit strengster Gewissenhaftigkeit darauf sehen, dass dem Gefangnen das, was ihm an Nahrungsmitteln, Bekleidungsgegenständen und dergleichen gereicht wird, in der Qualität und Quantität gegeben werde, wie es die Vorschriften des Staates und die Absichten der Verwaltung erfordern. Es darf nie in dem Sträflinge auch nur der Verdacht aufsteigen, dass er um des persönlichen Vortheils willen das Wohl der Gefangnen auch nur ein Mal aus den Augen verliere.

Der Vertreter des Arbeitswesens vor allen Dingen muss ein Mann sein, der es versteht, die vorhandnen Kräfte für das Wohl der Anstalt nicht blos bestmöglichst auszunutzen, sondern namentlich durch die Arbeit die Erreichung des grossen, vorgesteckten Zieles zu fördern, und den Gefangnen womöglich so zu beschäftigen, dass er nach seiner Entlassung in den Stand gesetzt ist, sich ein ehrliches und redliches Auskommen zu verschaffen. Niemals aber darf er halbe Directorialgewalt beanspruchen und die Anstalt zu einer Fabrik umwandeln wollen.

Ganz besonders fordern wir endlich noch tüchtige Aufseher.

Diese Vorbedingung ist eine so allseitig anerkannte, dass wir uns füglich jeder weiteren Begründung derselben enthalten können. Wir führen nur die Worte eines erfahrenen Praktikers an, denen wir vollkommen beistimmen. Er sagt: „In dem Strafsysteme müssen sich die Aufseher als ernste, aber wohlmeinende Vorgesetzte und Rathgeber, als eifrige, freundliche Lehrer, als gebildete Gehilfen der

höhern Beamten erweisen und bethätigen, deren ganzes dienstliches Handeln von Menschenkenntniss, Nachsicht, Geduld, Selbstbeherrschung, unerschütterlichem Pflichtgefühl und christlicher Nächstenliebe geleitet werden muss. Sie sollen dem Gefangnen in Wort und That mit gutem Beispiele voran-gehen; sie müssen in dem Verbrecher nicht den Auswurf der menschlichen Gesellschaft, sondern den gefallnen, unglücklichen Bruder erkennen, den sie nicht zu verachten, sondern zu bessern, nicht niederzutreten, sondern wieder zu erheben, die Pflicht haben!

Vorbedingung für ein gedeihliches Wirken ist es besonders noch, dass die Regierung der Verwaltung das rechte Vertrauen schenkt. Nicht etwa als ob wir dieses Vertrauen in einer mangelhaften Beaufsichtigung suchten. Allein eine Bevormundung derselben bei den verschiedenen Einrichtungen, Behelligung derselben mit oft selbstverständlichen Fragen, Streiten und Widerstreiten um abweichende Ansichten in Nebendingen muss der Verwaltung ihr Amt erschweren und ihre Wirksamkeit lahm legen. Sie muss vielmehr unterstützt werden durch zweckmässige Verhaltungsvorschriften für die Gefangnen, in denen die Erziehung und Bessrung ihre Grundlage findet und ein angemessenes Strafregulativ, welches frei von allen mittelalterlichen Strafbestimmungen dem Vorstande doch Gelegenheit giebt, mit pädagogischem Geschick und echter christlicher Erziehungsweisheit das auszuwählen, was für den vorliegenden Fall das Angemessenste ist.

Capitel IV.

Organisation selbst. Die drei Disciplinarklassen und die Organisation innerhalb derselben.

Kommen wir im Nachfolgenden nun zur Besprechung der Organisation einer Strafanstalt selbst, wie sie nach unsrer Meinung geartet sein muss, so gilt es vor allen Dingen, das von uns aufgestellte Princip wieder vorzunehmen. Aus diesem entwickelt sich dann die von uns geforderte Organisation wie aus gesunder Wurzel ganz von selbst.

Unser Princip lautete:

„Bessrung auf dem Wege der Individualisirung.“

Das Endziel unsrer Bestrebungen? Bessrung. Der Weg zur Erreichung desselben? Individualisirung.

Warum diese und besonders, warum diese allein?

Die Vergehen der verschiedenen Menschen, so übereinstimmend sie auch den Namen nach sein mögen, sind doch schon dem Grade nach ausserordentlich verschieden. Noch grösser wird die Mannigfaltigkeit, wenn man auf den Weg achtet, den der Mensch nahm, bis er zum Verbrechen kam. Die

Art, wie die geistige Kraft sich mit dem Bösen verbunden hat, kann verschieden sein und in noch weit höherem Grade werden die Abweichungen bedingt durch den Charakter der geistigen Kraft selbst. Daraus folgt, dass der Weg zur Bessrung so verschieden sein muss, wie der Weg, auf dem der Mensch zum Verbrechen gelangte. Weil nun dieser für jeden Menschen ein besondrer, ein ihm allein eigenthümlicher war, so muss auch jener ein ihm allein zugänglicher, seiner Individualität entsprechender, überhaupt der der Individualisirung sein. Daraus ergiebt sich für die Verwaltung zuerst die Pflicht, sich von dem psychischen Zustande jedes Gefangnen ein möglichst klares Bild zu verschaffen. Wir haben diese Forderung auch schon im 2. Capitel gestellt. Es darf also nicht, wie dies öfter geschieht, bei der Reception ohne besondre Kenntniss des Individuums bestimmt werden: Dieser kommt in die Zelle und zwar auf so und so viel Jahre; (am allerwenigsten darf dies von dem erkennenden Richter entschieden werden) man weiss ja noch gar nicht, ob das Mittel der Isolirung bei ihm mit gutem Erfolge angewendet werden kann. Ehe über die Anwendung der im vorliegenden Falle zweckdienlichsten Mittel Entschliessung gefasst werden kann, muss offenbar die Feststellung des geistigen Gesammtbildes von dem fraglichen Gefangnen vorausgegangen sein.

Selbstverständlich wird dies bei dem Einen leichter, bei dem Andern schwerer zu erlangen sein

und es zerfallen demgemäss die Zugänge in zwei Kategorien,

1) in solche, über deren Individualität nicht sofort ein klares Bild erlangt werden kann und

2) in solche, bei denen dies in dem Grade von Sicherheit möglich ist, welcher überhaupt der Psyche gegenüber anzunehmen ist.

Ueber die Letzteren wird sofort Beschluss gefasst werden können, ob sie in der Zelle, oder im gemeinschaftlichen Arbeitssaale unterzubringen sind; ob sie der von ihnen erlernten und vielleicht ebenfalls in der Anstalt vertretenen Arbeitsbranche zugewiesen werden können, oder ob sie einer andern Arbeit zugetheilt werden; ob sie überhaupt, oder wenigstens jetzt schon einer Unterrichtsabtheilung zugewiesen werden und an welchen Zweigen des Unterrichtes sie Theil nehmen.

Diese Entscheidung kann **nur** der Direction zustehen, die sich das Gutachten der betreffenden Anstaltsgeistlichen einholt. In keinem Falle können wir dem Vertreter des Arbeitswesens einen Einfluss auf diese Entscheidung einräumen. Arbeit soll bei uns als Mittel zur sittlichen Erziehung dienen, aber nicht Selbstzweck sein und da kann es geradezu als wünschenswerth und nothwendig erscheinen, dass der Gefangne nicht zu der Arbeit kommt, die er erlernt hat, oder gern erlernen möchte, sondern zu einer solchen, die seinen persönlichen Neigungen durchaus nicht entspricht. An und für sich schon ist das Wesen manches Menschen schwer zu enträthseln. Sind nun auch dazu Hilfsmittel gegeben,

wie die Notizen in den Personalacten, die Entscheidungsgründe zum Erkenntniss und besonders die neuerdings in Sachsen eingeführten Charakteristiken, welche während der Dauer der Untersuchungshaft von den dort fungirenden Geistlichen gegeben werden müssen, so ist es doch trotzdem dem gewiegtesten Menschenkenner nicht immer möglich, über eine Persönlichkeit zu einem sichern Urtheile zu gelangen. Die Direction befindet sich dann in dem oben ad 1 bezeichneten Falle und muss nun auf dem Wege dauernder Beobachtung zu ihrem Ziele zu gelangen suchen. Deshalb muss sie die, über deren Individualität nicht sofort ein klares Bild erlangt werden kann, **isoliren**. Hier tritt also die Isolirung noch nicht auf als Erziehungsmittel, sondern als Beobachtungsstation, als psychologische Quarantaine.

Weil nun aber der Anstaltsvorstand immer nur ein Mensch bleibt und daher auch nur menschliche Anforderungen an ihn gestellt werden können, so sieht er sich genöthigt, diese Beobachtungen und namentlich deren Ansammlung einzelnen von seinen Beamten zu übergeben. Dafür ist es nöthig, dass diese nicht blos seine Intentionen völlig klar erfasst haben, sondern dass auch gewisse Normen festgestellt sind, nach denen jene Beobachtungen gemacht und geordnet werden müssen. Dies geschieht am besten durch eine Tabelle, in welche Notizen über die Familienverhältnisse und das Zusammenleben mit den Angehörigen, die früher erlittnen Bestrafungen nebst Angabe der bezüglichen Vergehen, selbst

die bestandenen Untersuchungen, die muthmasslichen Ursachen des gegenwärtigen Verbrechens, die Detentionszeit, die Dauer der Untersuchungshaft, die Aufführung während derselben, das Urtheil des Gefängnissgeistlichen, den körperlichen Zustand, die Beschaffenheit des Gemüthes, die Beschaffenheit des Willens, den sittlichen Zustand, die Kenntnisse im Lesen, Schreiben, Rechnen, in der Religion, im sprachlichen Ausdrucke, in gemeinnützigen Kenntnissen, im Schulbesuche etc. eingetragen werden. So erhält man gleichsam ein Protocoll über den psychischen Befund, auf Grund dessen dann die Direction die weiteren Entschliessungen, wie die ad 2 geschilderten fassen kann.

Wesentliche Bedingung für das Gelingen dieser grossen und schweren Aufgabe ist freilich, dass die damit beauftragten Beamten sich auf den rein objectiven Standpunkt stellen und ihre subjectiven Meinungen während der Arbeit ganz bei Seite setzen.

Die bis jetzt beschriebenen Manipulationen sind streng genommen nur Vorarbeiten. Nachdem wir dieselben absolvirt haben, können wir an die eigentliche Lösung unsrer Aufgabe hinantreten.

In vielen, ja in den meisten Fällen werden wir nach den mannigfachen Prüfungen, die wir voraus-

gehen liessen, die Ueberzeugung gewonnen haben: Mit unsern Pflegbefohlenen steht es schlecht. Aber es soll besser werden, oder richtiger, sie sollen besser werden, d. h. sie sollen bei thätiger Mitwirkung zu einem möglichst vollkommnen sittlichen

Zustande fortschreiten. Bei allem Streben zu individualisiren dürfen wir doch nicht etwa unser Ziel aus den Augen verlieren, oder gar die uns zu Gebote stehenden Kräfte wie unsre eignen zu sehr zersplittern. Wir müssen deshalb zuvörderst das Gemeinsame aufsuchen, wodurch die Masse der uns Anvertrauten sich in Gruppen scheidet und uns die Uebersicht erleichtert wird. Das Gemeinsame liegt aber in der selbstthätigen Mitwirkung, die wir beim Besserwerden fordern.

Entweder nun, es ist noch so viel Kraft vorhanden, dass die Gefangnen sich aufraffen, um aus eignem, freien Entschlusse den Weg zum Guten einzuschlagen, oder sie sind sittlich soweit herabgekommen, dass ihr eigner Wille zum Guten gleich Null, ja noch weniger als Null ist und an seine Stelle ein fremder Wille gesetzt werden muss. Offenbar zerfällt so die Zahl der Detinirten in zwei Classen:

1) in solche, deren sittliche Kraft erschlafft und abgestumpft ist. Für diese muss es heissen: Du **sollst** besser werden.

2) in solche, deren Kraft durch das Straferkenntniss aus der Lethargie so aufgestachelt worden ist, dass sie sagen: Ich **will** besser werden.

Am tiefsten stehen die ad 1 Geschilderten.

Sie bilden für uns die unterste Classe.

Besser ist es schon mit denen ad 2. Sie machen die höhere Classe aus.

Weil nun aber beide Classen unter einem und demselben Gesetze stehen müssen und das „Ich will“ stets noch das „Du sollst“ hinter sich hat,

sich demnach nicht genau wird unterscheiden lassen, wie viel auf Rechnung des Gesetzes oder des freien Willens zu setzen ist, so liegt es auf der Hand, dass sich die Einrichtung einer dritten Classe nöthig macht, der nach den gegebenen Verhältnissen so viel Freiheiten gestattet sind, dass mit mehr Sicherheit beurtheilt werden kann, ob die sittliche Hebung von Bestand sein wird. So gliedert sich ganz naturgemäss der Cötus in drei Abtheilungen, die am besten als Disciplinarclassen zu bezeichnen sind.

Diejenigen, welche den erziehlichen Bestrebungen der Direction wenig oder gar keinen guten Willen entgegenbringen, die namentlich durch Rückfall ihre Willensschwäche hinreichend dokumentirt haben, bilden die dritte Disciplinarclasse.

Diejenigen, welche bereitwillig den Bemühungen der Direction zu ihrer sittlichen Hebung die Hand bieten und mit festem Willen und voller Kraft die Mittel benutzen, die ihnen geboten werden, bilden die zweite Disciplinarclasse.

Endlich diejenigen, welche längere Zeit mit gutem Erfolge an ihrer Bessrung gearbeitet haben, und besonders zu der Hoffnung berechtigen, dass sie auch nach ihrer Rückkehr ins bürgerliche Leben auf dem eingeschlagnen guten Wege fortwandeln werden, machen die erste Disciplinarclasse aus.

Räumlich findet eine Trennung der verschiedenen Classen nicht statt. Gerade in ihrer Mischung

liegt ein wichtiger Hebel für die sittliche Erziehung der Gefangnen und sie wird in der Hand einer verständigen Leitung ein Mittel zur Erleichterung der Bemühungen und zur Vermehrung der Kräfte, welche auf Erreichung des gesteckten hohen Zieles hinarbeiten. Das Nachfolgende wird dies beweisen.

Aeusserliche Unterscheidungsmerkmale der verschiedenen Classen sind nöthig und werden dieselben am besten an der Kleidung angebracht. Diese Unterschiede dürfen aber durchaus nicht in der Form, Qualität und Quantität der Kleidung liegen, müssen überhaupt von der Art sein, dass sie nur den Beamten und Gefangnen erkennbar und verständlich sind. Die Aussenwelt hat gar kein Interesse dieselben zu sehen und zu verstehen. Für sie sind die Gefangnen alle gleich — sie sind eben Gefangene.

Auf dieser Classification ruht die von uns geforderte Organisation wie auf einem sicheren Fundamente. Vielleicht dass man sich wundert, wie wir auf diese Classification so grossen Werth legen können, ja sie geradezu als Fundament der Organisation bezeichnen. Der Grund ist einfach dieser: Unser Ziel — die Bessrung — ist ein so unendlich hohes, viel umfassendes, dass es Einem beim Anschauen desselben schon wie eine Ohnmacht überkommen könnte, wie den jungen Bauer in der Meissnerschen Parabel „der Wald und der junge Bauer.“ Wir möchten auch ausrufen: Das ist eine Arbeit, mit der wir lebenslang nicht fertig werden können. Theilen wir aber den Cötus

in Classen und stecken jeder ein bestimmtes Ziel, das wir später näher erläutern werden, so können wir dieses Ziel fester im Auge behalten, rüstiger darauf losschreiten und so jedenfalls sichrere Resultate erzielen. Wir wollen auf einmal weniger erreichen und muthen deshalb unsern Pflegbefohlenen weniger zu.

Die Classen sind zu betrachten als drei Stadien, die der Gefangene ganz oder theilweise zu durchlaufen hat und innerhalb deren alle Mittel angewendet werden, um seine sittliche Heilung zu vollenden.

Niemand wird bei genauerer Betrachtung des Gesagten uns den Vorwurf machen, dass wir das Probationssystem oder das Classificationssystem von Pentonville, oder gar (nur in veränderter Form) das Markensystem wieder aufnehmen wollten. Wir wiederholen bei dieser Gelegenheit, dass wir gar kein System einführen wollen. Ja nach unserm Principe müsste die Annahme irgend eines Systems geradezu als absurd erscheinen.

Der Unterschied einer Classeneintheilung, wie wir sie fordern und einer solchen, wie sie in Pentonville eingeführt war, liegt übrigens so klar auf der Hand, dass wir kaum nöthig haben, besonders darauf hinzuweisen. Der Standpunkt für die Eintheilung ist grundverschieden, dort ein ökonomischer, volkswirthschaftlicher, ja rein materieller; hier ein rein sittlicher.

Kehren wir jedoch wieder zu unserm Thema zurück.

Ist es gelungen, von dem geistigen und sittlichen Zustande des Gefangnen ein klares Bild zu erlangen, so wird auch bestimmt werden können, welcher Disciplinarclasse er zuzutheilen ist.

Diese Entscheidung steht ebenfalls nur dem Vorstande, oder dem von ihm damit Beauftragten zu. Offenbar steht nur die Wahl frei für die zweite oder dritte Classe. Ein Neueingelieferter kann nie bei seinem Eintritte in die erste Classe kommen. Es leuchtet ein, dass damit nicht etwa dem Vorstande eine besondere psychische Divinationsgabe zugemuthet und zugetraut wird. Er kann bei seiner Entscheidung in Zweifel sein, er kann sogar irren. In solchen Fällen wird es das Beste sein, den Zugänger ohne Weiteres der dritten Classe zuzutheilen. Nichts rächt sich in der Pädagogik schlimmer, als die Ueberschätzung eines Schülers und die aus diesem Grunde an seine noch zu schwache Kraft gestellten übertriebenen Anforderungen. Sollte es in sittlicher Hinsicht anders sein? Gesetzt, es wäre ein Gefangener zur zweiten Classe befähigt und dennoch wegen Zweifel in die dritte Classe gekommen, so wird ihm die *repetitio moralis* wenig schaden und seine Versetzung in die zweite Classe kann um so eher erfolgen.

Wir halten es für nothwendig, ohne zu befürchten, dass man uns den Vorwurf nutzloser Wiederholung macht, hier noch einmal darauf hinzuweisen, dass die Zutheilung zu einer oder der andern Classe, Isolirhaft oder Collectivhaft durch-

aus nicht involvirt. Es können und müssen in jener, wie in dieser alle Classen vertreten sein.

Die Modalitäten der Haft erscheinen nunmehr in der Hand des Vorstandes als Mittel, die Arbeit an der sittlichen Hebung der Gefangnen zu fördern. Freilich müssen demselben bestimmte Grundsätze vorschweben, nach denen er den einen oder andern Modus verhängt und darf keineswegs damit blos experimentirt werden. Doch müssen dieselben mehr für die Beurtheilung der Individualität, als für die Beurtheilung der strafwürdigen Handlung gelten. Feststehen muss im Allgemeinen das Eine, dass gemeingefährliche Subjecte, welche im Zusammenleben mit Andern für diese zu Verführern werden könnten, ausgeschlossen oder isolirt werden müssen. Bei ihnen kommt die Dauer der Isolirung nur dann in Frage, wenn noch eine Aenderung ihres Sinnes und Wesens eintritt, oder zu erwarten steht. Ist dies nicht der Fall, so müssen sie für die ganze Dauer ihrer Strafzeit in der Zelle verbleiben.

Im Uebrigen sind in die Zelle zu bringen alle diejenigen, bei denen nach ihrem ganzen geistigen, individuellen Habitus von der Einsamkeit und Abgeschlossenheit ein wohlthätiger Einfluss zu erwarten steht und natürlich auch nur so lange, bis die gewünschten Wirkungen eingetreten sind, oder sich andern Falls nachtheilige Folgen der Isolirung zeigen. Es kann dies während der Dauer der Detention öfter vorkommen. Wünschenswerth wird die Isolirung in den meisten Fällen auch für die

sein, deren Strafzeit überhaupt nur von sehr kurzer Dauer ist.

Verhängt werden kann die Isolirung aber je nach dem individuellen Bedürfnisse als Heilmittel auf kürzere oder längere Zeit, oder auf die Dauer der ganzen Detention.

Wie gestaltet sich die Organisation nun innerhalb der einzelnen Disciplinarclassen?

I. Wie gestaltet sie sich innerhalb der dritten Disciplinarclasse?

In dieser Classe haben wir vor uns die grosse Schaar derer, welchen die Elemente des sittlichen Lebens abgehen, denen auch das ABC. der Moral fehlt und die obendrein gar nicht den Willen haben, sich dies anzueignen. Leichtsinn, Indolenz, Trotz, Schwäche, sind die saubern Gestalten, denen wir hier begegnen.

Bis wohin haben wir die Glieder dieser Classe zu bringen? Welches ist das Ziel für diese Classe?

Wir können selbstverständlich nichts weiter anstreben, als Herbeischaffung dessen, was fehlt. Hervorbringung der Elemente des sittlichen Lebens und Leitung des Willens dahin, dass der Betreffende selbstthätig sich dies Alles aneignet, das ist das Ziel, was wir hier zu erreichen suchen müssen. Der mangelnde gute Wille muss zunächst durch einen fremden Willen ersetzt werden. Die Gefangnen dritter Classe stehen vor allen Dingen unter dem Zwange des Gesetzes; denn sie thun nichts, was ihnen nicht befohlen ist. Für sie

existiren vor Allem die bis ins Einzelnste gehenden Vorschriften; ihnen droht vor allen Dingen bei jeder Uebertretung oder Unterlassung die bestimmte Strafe; für sie gilt als Motiv ihres Thuns in erster Linie nach Gottes Ordnung „die Furcht," das „Wir sollen Gott fürchten".

Hier kommt zunächst Alles auf **Gewöhnung** an. Gewöhnung an Gehorsam, an ausdauernde Thätigkeit, an Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit, an Ordnung und Pünktlichkeit, an Reinlichkeit und Wohlanständigkeit, ja sogar an Gottesfurcht, das ist die Grundlage einer gesunden sittlichen Entwicklung.

Wie aber ist dieses Ziel zu erreichen? Wir behaupten:

1. durch zweckmässige Vorschriften für die Gefangnen.

Wir denken hierbei an die Zusammenstellung aller der Bestimmungen, welche jedem Verurtheilten, sobald er in eine Anstalt eingeliefert ist, in die Hände gegeben wird. Hier findet er bis ins Einzelnste bestimmt, was er zu thun oder zu lassen hat und so bilden diese Vorschriften, indem sie dem Gefangnen die Ausflucht benehmen, nicht gewusst zu haben, was er in dem oder jenem Falle zu thun hat, die Grundlage für die obenerwähnten Angewöhnungen. Jede Strafanstalt hat solche Vorschriften und der Hauptsache nach werden die nach denselben gestellten Anforderungen an die Detinirten sich gleich sein; dennoch können wir nicht jedes solches Gesetzbuch als für unsre Zwecke geeignet betrachten.

In den meisten Fällen gleichen diese Vorschriften einem Conglomerat, in welchem die verschiedensten Bestimmungen bunt genug zusammengewürfelt sind. Der Gefangne liest aus ihnen heraus weiter nichts, als: Du bist nun in die Willkür der Beamten gegeben, die dir deine elende Lage täglich und stündlich zum Bewusstsein bringen durch eine Menge kleiner und kleinlicher Vorschriften, welche du nicht alle merken, wie noch weit weniger befolgen kannst. Für ihn ist dies Büchlein weiter nichts, als ein Document, dass er nun unter dem Scheine des Rechts von jedem, dem er nicht genehm ist, zur Bestrafung gebracht werden kann. Deshalb fordern wir Vorschriften, die den Zweck — die Erlangung der obenerwähnten Angewöhnungen — klar aussprechen und alle Bestimmungen mit Rücksicht auf diesen Zweck wohlgeordnet enthalten. Der Gefangne muss bei einigem Denken die Berechtigung jeder Forderung erkennen und bei genauerer Kenntniss besonders durch die Praxis erfahren: Die Grundzüge dieser Vorschriften musst du nicht blos während der Strafzeit, sondern auch nach deiner Rückkehr ins Leben beibehalten, wenn dein Leben ein geordnetes und gesegnetes sein soll.

Das Ziel für die dritte Classe wird erreicht

2. durch die ganze Einrichtung des Arbeitswesens.

Die Arbeit trägt alle Momente der Sittlichkeit in sich, daher muss sie für die Zwecke, welche hier verfolgt werden, als Mittel auserordentlich hochstehen. Welcher Arbeit ein Gefangner zuge-

theilt werden muss, das hängt ab natürlich zunächst von seiner geistigen und körperlichen Befähigung; dann aber besonders von dem, was er zu einer gedeihlichen sittlichen Ausbildung seiner selbst bedarf. Wie schon früher erwähnt, kann der Direction nur allein darüber die Entscheidung zustehen. Soweit thunlich ist auch darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Gefangne durch die erlernte und betriebene Arbeit seine Zukunft sichern kann. Sollte aber die Entschliessung der Direction nicht immer mit den Wünschen und Neigungen der Detinirten zusammenfallen, so liegt darin ein wesentliches Mittel den Gehorsam zu üben. Weil sich aber damit ein konsequentes Festhalten an den einmal gestellten Forderungen verbindet, so wird zugleich jenem Wechseln und Schwanken entgegen gearbeitet, welches bei dieser Kategorie der Verbrecher beinahe durchgehends ein charakteristisches Merkmal ist. Auf diese Weise gewöhnt sich der Gefangne an Ausdauer bei der Arbeit.

Da die Arbeit aber an alle Gefangne gleiche Anforderungen macht, so wird keiner im Stande sein den Andern unerlaubt zu unterstützen. Jeder wird nur seine Arbeit d. h. die von ihm wirklich gefertigte vorlegen können und es wird über etwa versuchten Betrug streng zu wachen sein. So wird auch die Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit nicht wenig gefördert werden.

Indem nun aber auch Sauberkeit, Ordnung, Pünktlichkeit u. s. w. angestrebt werden müssen, finden die Grundforderungen der Ver-

haltungs-Vorschriften hier in der Arbeit sämmtlich ihre Bestätigung, Anwendung und wesentliche Unterstützung, zumal damit die göttliche Ordnung „Im Schweisse deines Angesichts sollst du dein Brod essen“ als Grundlage des häuslichen Lebens auftritt.

Für diesen Zweck ist es aber unbedingt nöthig, dass die Direction für eine möglichst gründliche Unterweisung in der Arbeit Sorge trage.

Ob dieselbe durch besonders befähigte Gefangne, oder gewerbkundige Aufseher, oder besonders dazu verpflichtete Werkführer gegeben werde, darauf kommt im Wesentlichen nichts an. Wenn nur die Anweisung möglichst vollständig und klar ertheilt wird. Nächstdem ist zu fordern eine möglichst rationelle, sparsame und entsprechende Verwendung des Arbeitsmateriales als Vorschule für das spätere Leben und im Anschlusse daran eine vorsichtige Behandlung der Werkzeuge und Maschinen. Freilich ist auch diese nicht möglich, ohne eine genaue Kenntniss des Stoffes oder der Werkzeuge. Daher darf es auch hier nicht an gelegentlicher Aufklärung fehlen, insonderheit nicht an dem Nachweise von der Bedeutung des anscheinend Kleinen für das Menschen- und Völkerleben. Das Streben der Direction muss also dahin gehen, den Gefangnen durch die Arbeit zu einem geschickten, denkenden und zuverlässigen Arbeiter zu erziehen. Allein es ist auch hierbei noch ein andres ungleich höheres Ziel zu erreichen, nämlich das, den Gefangnen zur Arbeit zu erziehen.

Der grösste Theil derer, welche die dritte Classe ausmachen, hat mit der sittlichen Kraft auch die Freude und Lust an der Arbeit verloren, vielleicht auch durch den Mangel an Lust zur Arbeit die sittliche Kraft eingebüsst. Durch fortwährende Nachahmung des eignen, durch die Anweisung vorgeschriebenen Thuns, was der Sprachgebrauch Gewöhnung nennt, wird dieses Thun zur andern Natur; denn nach dem Munde des Volks wird Gewohnheit stets zur anderen Natur. Was aber der Natur gemäss ist, erzeugt bei der Ausübung Freudigkeit. Mithin muss der Detinirte Freude an der Arbeit, am eignen Schaffen empfinden lernen.

Hier ist es nun Aufgabe der Verwaltung, durch alle Mittel diese Freude anzuregen. Mit dieser Freude wird sich sehr bald verbinden die Freude an der Ueberwindung der eignen widerstrebenden Neigungen; die Freude an der Lösung einer gestellten Aufgabe, an der Erreichung des festgestellten Arbeitspensums. Dies hat zur Folge einen Erwerbsantheil; vergrösserter Fleiss stellt in Aussicht einen erhöhten Erwerbsantheil. Der Gefangene fühlt sich jetzt im reellen Besitze von Etwas, das er mit vollem Rechte sein nennen kann. Es erwacht in ihm die Freude am Erwerbe, die Freude am rechtmässigen Besitze. Mit diesem Besitze wächst die Möglichkeit, sich für das redlich Erworbene etwas kaufen, sich einen erlaubten Genuss verschaffen, oder auch sich ihn trotzdem versagen zu können. Mit diesem Erwerbe bietet sich auch die Ge-

legenheit dürftige Angehörige unterstützen, oder ihnen, die er so oft betrübte, eine wahrhafte Freude bereiten zu können. Eine verständige Direction wird noch gar viel Gelegenheit finden, um auch durch die Arbeit das Gemüthsleben zu erschliessen.

Selbstverständlich fällt damit jenes so oft beliebte Streben durch grösstmöglichste Ausnutzung der vorhandenen Arbeitskräfte den thunlichst höchsten Ertrag zu erzielen. Es dürfte nicht schwer sein zu beweisen, dass damit den Interessen des Staates der allerschlechteste Dienst erwiesen wird. Die dritte Classe wird ihrem Ziele entgegen geführt auch

3) durch Handhabung einer gesunden Disciplin.

Eine verkommene Natur, welche sich nach falschen Richtungen entwickelt hat, wird namentlich im Anfange, wo sie sich in dieser Entwicklung aufgehalten, durch bis in's einzelnste gehende Vorschriften eingeengt und zu ungewohnter Thätigkeit und Anstrengung gezwungen sieht, mehr oder minder kräftig gegen diese Hemmnisse reagiren. Alles, was nun geschieht, um diese Reaktion zu überwinden, gehört in das Bereich der Disciplin. Ein eigens verfasstes Strafregulativ, welches einen Theil der allgemeinen Hausordnung bildet, erklärt sich über die Strafbefugniss des Vorstandes und lässt ihm zwischen dem Minimum „Verweis“ und dem Maximum „Eisenstrafe 1., 2. und 3. Grades“ ein weites Feld der Wahl, auf welchem körperliche Züchtigung und Klotz und Kette als besondre Glanzpunkte hervortreten. Wir haben schon oben als Vorbedingung

einer gedeihlichen Wirksamkeit ein angemessenes Strafregulativ gefordert und können also hier unterlassen besonders darauf einzugehen. Ist ja doch soviel gewiss, dass das beste Strafregulativ zum Unsegen angewendet werden kann in der Hand eines Mannes, der eben nicht versteht, eine gesunde Disciplin zu handhaben. Für diese genügt es, dem Gefangnen zu beweisen, dass es mit alle den gegebenen Anweisungen, gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften, Ermahnungen etc., überhaupt mit der ganzen sittlichen Erziehung voller Ernst ist. Dieser Beweis lässt sich führen ohne Prügel und ohne Eisen. Gesund soll die Disciplin sein. Gesund ist das, was nicht von aussen angeklebt, was nicht als gemacht erscheint, sondern von innen heraus organisch sich entwickelt. So muss auch die Disciplin ein Ausfluss der für das Individuum maassgebenden Auffassung sein; auch in der Disciplin muss individualisirt werden.

Unerlässlich sind daher für die Handhabung der Disciplin zwei Punkte:

a. die Strafe muss in möglichst logischer Verbindung mit dem Vergehen stehen.

b. Die Strafe muss dem Individuum auf das Genaueste angepasst werden.

Dass bei Abmessung der Strafe mit vollkommenster Objectivität verfahren werden muss, bedarf hier nicht der besondern Erwähnung; es ist selbstverständlich. Eben so klar ist es, dass dem zu Bestrafenden die Erkenntniss davon vermittelt werden muss, dass die Strafe, weil verdient, eine

Nothwendigkeit ist. Ob das vor oder nach derselben geschieht, hängt von der Individualität ab.

Die Strafe selbst sei von der Art, dass sie von dem Gefangnen als solche empfunden wird, nie blosse Spielerei, sondern streng. Niemals darf aber ein rechter Disciplinarius vergessen, dass Vergebung bisweilen viel wirksamer für die sittliche Erziehung ist, als Strafe.

Die Disciplin muss mit Ernst alle die sittlichen Momente fördern und unterstützen, deren Aneignung für diese Classe angestrebt wird. Sie muss dem Gefangnen immer erscheinen als das väterlich wachende Auge, das dafür sorgt, dass der Kranke die Arznei zur rechten Stunde und im rechten Maasse nimmt. Er muss stets herausfühlen, man meint es gut mit dir, auch wenn man dich straft und dir weh thut. Zur Unterstützung der vorerwähnten Mittel der sittlichen Erziehung in dieser dritten Classe tritt auch der Unterricht schon auf, aber zwangsweise. Er bietet vor allem das Eine was noth thut — die Religion. Religiöse Belehrungen und Vermahnungen von Seiten des Geistlichen in dem Gottesdienste, oder besonders geordneten Religionsstunden, oder bei Einzelunterredungen sind die Hauptsache. Ausserdem wird, wo es nöthig ist, durch die Schule Unterweisung in den Elementarkenntnissen und überdies Anweisung zur Anfertigung der vorgeschriebenen Arbeiten gegeben. Beachtenswerthe erziehliche Momente liegen auch noch in dem, was dieser Classe nicht gestattet ist.

Der mit dieser Classe nothwendig verbundene

theilweise Abzug von dem Verdienstantheile, das Verbot für manche, den andern Detinirten erlaubte Genüsse, die Behinderung, an den Unterrichtsstunden für die übrigen Classen Theil nehmen zu dürfen, und was Alles bei den übrigen Classen sonst noch ausführlicher zur Sprache kommen wird, ja selbst die kleine Abweichung in der Kleidung — Alles wird in der Hand des verständigen Leiters zu einem Sporn für den Gefangnen, sich durch Aenderung seines Wesens den Eintritt in die Reihen einer höhern Classe zu verschaffen. Damit wird die Direction die Gefangnen auf der untersten Stufe der sittlichen Entwicklung wenigstens dahin gebracht haben, dass sie sich einer gewissen äussern Ehrbarkeit befleissigen, Gehorsam, Fleiss, Ordnung, Pünktlichkeit, Reinlichkeit, Wohlanständigkeit zeigen und den Einwirkungen der Religion und des Geistlichen keinen Widerstand entgegen setzen. Dies war ja für diese Classe allein das Ziel.

Natürlich wird und kann die Direction nie das hier Erreichte für Aeusserungen eines neuerwachten sittlichen Lebens ausgeben. Sie wird darin nichts weiter erkennen, als was die Fertigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen für die Bildung überhaupt sind, nämlich die nothwendigen Fertigkeiten zur Erlangung derselben. Es ist dies noch lange keine Moralität. Aber deshalb darf auch die Direction hierbei nicht stehen bleiben. Die Gefangnen, welche jene Elemente der Sittlichkeit sich angeeignet haben und bei denen in der oben

beschriebenen Weise das innere Leben erwacht ist, sind in dem Stadium, dass ihre Versetzung in die zweite Classe erfolgen kann. In diese Classe wird auch eine grosse Anzahl sofort nach ihrer Einlieferung aufgenommen werden können, und zwar diejenigen, von denen die Direction die Ueberzeugung hat gewinnen können, dass sie durch das Straferkenntniss aus ihrem Leichtsinne oder ihrer vermeintlichen Sicherheit so aufgeschreckt worden sind, dass sie sich zu dem Entschlusse erheben:

„Ich will besser werden!“

und auch soviel moralische Kraft besitzen, um diesen Entschluss bei rechter Unterstützung zur Ausführung zu bringen. Diese alle bilden

II. das Contingent der zweiten Disciplinarclasse.

Das wichtigste Moment, wodurch sich diese zweite Classe von der dritten unterscheidet, ist, dass der Gefangne Alles, was gefordert wird, mehr mit Bewusstsein thut.

Und das, was in dieser Classe erreicht werden soll, ist ein Zweifaches:

Zuerst möglichst vollständige Vermittlung von der Erkenntniss des eignen Zustandes, sowohl des innern, als des äussern und dazu Befestigung in dem Streben besser zu werden und dafür die nöthige moralische Kraft aufzubieten bis dahin, dass man mit einiger Sicherheit annehmen kann, der Gefangne werde auch dann, wenn er den Zwang des Gesetzes nicht mehr hinter sich hat, auf dem eingeschlagenen Wege fort gehen. Während also

für den Detinirten der dritten Disciplinarclasse das Motiv seiner Pflichttreue vorherrschend in der Furcht vor Strafe oder in der Macht der Gewohnheit zu suchen war, wird es für den der zweiten Classe in der Erkenntniss liegen: Was gefordert wird, ist zu deinem Besten; der Weg, der dir hier vorgezeichnet wird, ist der einzige Weg zu deinem zeitlichen und ewigen Wohle. Daraus wird sich entwickeln ein Eifer, der keiner äussern Anregung mehr bedarf, ein bereitwilliges Eingehen auf alle Vorstellungen und guten Rathschläge von Seiten der Beamten, ein lebhaftes Gefühl des Dankes für Alles, was zu seiner Hebung geschieht.

Es versteht sich von selbst, dass auch für diese Classe alle Bestimmungen, Vorschriften und Forderungen in Geltung bleiben, die für die dritte gegeben waren. Auch hier hat der Gefangene stets das Gesetz hinter sich und Uebertretungen desselben würden ihn sofort in die Reihen der dritten Classe zurückführen; allein er wird hier nicht blos fleissig, gehorsam, ordentlich, pünktlich, reinlich, wohlanständig sein um des Gesetzes willen, sondern aus der erlangten Einsicht, aus dem Bewusstsein, dass darin sein wahres Heil liegt. Ebenso werden alle Mittel, welche dort zu erziehlichem Einflusse verwendet wurden, auch hier in Wirksamkeit und Anwendung bleiben und es entsteht daher nur die Frage:

Welche Mittel sind ausserdem noch anzuwenden, um das vorgesteckte Ziel zu erreichen?

Es muss also hier darauf ankommen, für diese

Classe einen höhern Grad der Erkenntniss zu erzielen und zwar zunächst sittliche Erkenntniss. Dazu müssen natürlich die Mittel geeignet sein. Wir rechnen dahin

1) die zweckentsprechend eingerichtete Wirksamkeit des Geistlichen.

Schon oben, als wir von den Vorbedingungen für eine gedeihliche Wirksamkeit der Strafanstalten sprachen und die Nothwendigkeit tüchtiger Beamten hervorhoben, hatten wir Gelegenheit im Allgemeinen unsre Ansicht über die Stellung des Geistlichen darzuthun. Hier werden wir specieller eingehen müssen.

Eine Strafanstalt ist ein Staat im Kleinen. Geistliches und Weltliches treten oft nahe an einander, ja nicht selten in Widerspruch. Ebenso gewiss als man in gegenwärtiger Zeit darüber klar ist, dass im staatlichen Leben die geistliche Macht nicht über der weltlichen stehen kann, ja dass es sich mit der Würde und Hoheit des geistlichen Amtes nicht vereinbaren lässt, weltliche Herrschaft zu üben, ebenso gewiss sind wir überzeugt, dass es in der Strafanstalt nicht anders sein kann. Für uns existirt also die Frage gar nicht mehr, ob innerhalb der Anstalt die weltliche oder geistliche Macht das Regiment führen soll, da Wissenschaft und Erfahrung darüber schon längst das Endurtheil gesprochen haben.

Es will uns fast wie eine Beleidigung gegen den urtheilsfähigen Leser vorkommen, wenn wir uns gegen den Vorwurf verwahren, als ob wir des-

halb der Religion nicht die hohe Stellung einräumten, die ihr gebührt. Wer Erziehung und Unterricht als die Mittel bezeichnet, durch die er sein Ziel erreicht, der lässt die Religion nicht blos in ihrem Rechte, sondern setzt sie *primo loco*, weil ihr in Erziehung und Unterricht diese Stelle eigen ist. Ein Andres ist freilich, ob für uns die Religion und der Geistliche identisch sind. Wir antworten entschieden: Nein! Darum glauben wir auch jener nicht zu nahe zu treten, wenn wir diesem keinen Eingriff in die Verwaltung der Anstalt gestatten wollen. Nach unsrer Meinung ist es wesentlich, dass die Gefangnen wissen, ihr könnt durch die Gunst des Geistlichen nicht einen weltlichen Vortheil erlangen. Sobald diese Ueberzeugung fehlt, liegt die Gefahr nahe, dass Heuchler gebildet werden. Das Amt des Geistlichen in einer Strafanstalt ist ein ausserordentlich schweres und doch unendlich wichtiges. Ihm gebührt in der Reihe der Beamten die erste Stelle. Er hat den mühevollsten, aber auch den dankbarsten Beruf. Selten, sehr selten ist es, dass ein Geistlicher in dem Anstaltsleben seine Stellung recht auffasst. Ist aber ein solcher gefunden worden, so ist er ein Kleinod, an dessen Erhaltung Alles gesetzt werden sollte.

Wie soll er denn aber seine Stellung und seine Wirksamkeit auffassen?

Den leitenden Grundsatz dafür können wir nicht besser aussprechen, als mit den Worten des edeln englischen Gefängnissgeistlichen JOHN CLAY. Er sagt: „Der Geistliche kann nur dann wirken,

wenn der Gefangne überzeugt wird, dass der Geistliche sein Freund ist, der sein Bestes will. Das Streben des Geistlichen muss dahin gerichtet sein, diese Ueberzeugung im Sträflinge zu wecken und zu stärken.“ *)

Die veränderte Auffassung gegen seine Stellung unter den Freien wird bedingt durch die Verhältnisse, unter denen er arbeitet. Wie in jeder andern Gemeinde, so hat der Geistliche auch hier zu predigen. Fern sei es von uns, als Laien auf das Wesen der Predigt weiter einzugehen; allein fordern müssen wir, dass den Gefangnen nicht immer nur die Menge ihrer Sünden vorgehalten werde, dass der Geistliche nicht immer als ein Moses mit den steinernen Gesetzestafeln vor dem abgöttischen Volke steht, sondern als ein Jünger des Herrn, der mit Zöllnern und Sündern ass.

Auch in der Strafanstalt hat der Geistliche die Sakramente zu verwalten, den Verzweifelnden zu beruhigen, den Bekümmerten zu ermuthigen, dem Kranken und Sterbenden die Tröstungen der Religion zu bringen. Allein er hat vor allen Dingen seinerseits dabei mit zu helfen, dass der Welt in dem Gefangnen bei seiner Freilassung ein ehrenhafter Bürger und ein nützliches Mitglied der Gesellschaft zurückgegeben werde. Hierbei kann er unendlich viel helfen, wenn es ihm gelungen ist, den Gefangnen zu der Ueberzeugung zu bringen:

---

*) Siehe *The Prison Chaplain. A Memoir of the Rev. John Clay etc.* pag. 118.

Im Geistlichen hast du deinen besten Freund vor dir. Dies wird er am besten erreichen bei den schon oben zu Ende der Besprechung der dritten Classe erwähnten Einzelunterredungen. Sodann wird ihm zufallen die Ertheilung beziehentlich die Ueberwachung des Religionsunterrichtes; ausserdem Vorträge über praktische Moral, sowie Antheil an den auch von den andern Beamten auf den Arbeitssälen abzuhaltenden und später genauer zu beschreibenden Vorträgen. Vor allen Dingen wird ihm aber eine hervorragende Stellung eingeräumt werden müssen in Bezug auf die *sub* 3 näher specialisirte Berathung der Gefangnen. Er ist der Träger des Geistes der Liebe, der alle Verhältnisse der Anstalt durchdringen muss und dessen veredelndem Einflusse sich Niemand entziehen kann. Dass er bei alledem die Isolirten ebensowohl im Auge zu behalten hat, wie die Collectivgefangnen, bedarf keiner besondern Erwähnung.

Wir rechnen aber ferner zur Erreichung des Zieles, welches für die zweite Classe gesteckt ist, als wesentliches Mittel

2) die Organisation des sonntäglichen freien Unterrichtswesens.

Es ist unzweifelhaft, dass ein Arbeiter, welcher auf ein oder mehrere Jahre aus der Gesellschaft entfernt worden ist, bei seiner Rückkehr in dieselbe wesentlich hinter den andern Arbeitern zurückstehen muss, wenn er nicht Gelegenheit gehabt hat, dennoch in seiner Bildung mit der Zeit fortzuschreiten. Das Vorgefühl davon findet sich

in allen Gefangnen, welche längere Zeit detinirt waren und nun ihrer Entlassung entgegensehen. Es bildet lange Zeit vorher schon den Gegenstand ihrer Sorgen und Bekümmernisse.

Ferner ist nicht zu bestreiten, dass Bildung überhaupt, wenn sie mit der rechten sittlichen Grundlage in Verbindung steht, ein Hebel für die Moralität wird.

Endlich lässt sich nicht läugnen, dass, wenn durch die Gelegenheit zur Bildung der Sinn für das Edlere im Allgemeinen und für das Lernen insbesondre angeregt ist, derselbe mit hinaus ins Leben genommen wird und in müssigen Stunden eine gute Schutzmauer gegen allerlei Thorheit abgeben kann.

Aus diesen Gründen bildet jetzt wohl in allen Strafanstalten der Unterricht einen wesentlichen Theil in der Pflege der Gefangnen. Wir haben ihn deshalb auch schon für die dritte Classe gefordert, jedoch nur auf das Nothwendige beschränkt. Wie Alles von dem Gefangnen hier auf dem Wege des Befehles verlangt wird, so wird ihm auch die Theilnahme am Unterrichte befohlen. Er erscheint als Schulgänger, der in jeder Beziehung unter dem Zwange des Gesetzes steht.

Anders hier bei der zweiten Classe. Die Theilnahme an dem Unterrichte, welcher hier in Frage kommt, ist eine freie. Wir haben ja Leute vor uns, welche schon bis zu dem „Ich will“ emporgestiegen sind. Hiermit ist nicht behauptet, dass nur Detinirte dritter Classe Schulgänger sein könnten.

Es werden und müssen auch die Gefangnen andrer Classen den Elementarunterricht theilen, so lange er für sie dringendes Bedürfniss ist.

Ebensowenig werden die Gefangnen dritter Classe ganz von den freien Belehrungen ausgeschlossen werden können. Es muss ihnen wenigstens Gelegenheit geboten sein, das kennen zu lernen, was die andern Classen voraushaben und demnach eine Art Vermittlung zwischen der dritten und zweiten Classe hergestellt sein.

Daraus ergiebt sich nun die Organisation des freien Unterrichtswesens von selbst.

Wir rechnen dazu Vorträge, welche an den Sonntagnachmittagen bei den verschiedenen Arbeitsabtheilungen abgehalten werden.

Frei sind diese Vorträge zunächst insofern, als die Vortragenden amtlich keinerlei Verpflichtung haben, dieselben zu übernehmen, sondern dies allein aus Interesse für das Wohl der Gefangnen überhaupt thun.

Solche Vorträge bilden das vermittelnde Glied zwischen den drei Disciplinarclassen. Theilnehmen können alle, welche zu der betreffenden Arbeitsabtheilung gehören und werden es ohne äusseren Zwang thun, weil der Vortrag nicht blos eine nützliche, sondern auch eine angenehme Unterbrechung in die arbeitslose Zeit des Sonntags bringt. Der Stoff zu den Vorträgen ist zum Theil dem Gewerbsleben entlehnt und der betreffenden Arbeitsabtheilung anzupassen. Dadurch sollen die Gefangnen mit der Einrichtung der für ihren

Beruf wesentlichen Maschinen und deren Anwendung, mit den neuen Erfindungen und Entdeckungen auf diesem Gebiete, mit der zweckmässigsten Anschaffung und Behandlung des Rohmaterials, sowie mit den besten Absatzquellen für gefertigte Arbeiten bekannt gemacht werden.

Wichtig erscheint es ferner, ihnen vorzügliche Charakterbilder vorzuhalten, welche zur Nacheiferung anregen. Ausserdem müssen Sprichwörter, Redensarten des alltäglichen Lebens entweder in ihrer tiefen, sittlichen Bedeutung oder auch in ihrer Verwerflichkeit vorgeführt werden. Als heilsam und fruchtbringend erscheint es auch, einzelne durch die Zeitströmung an die Oberfläche getragene Tagesfragen zur Sprache zu bringen und den Gefangnen das rechte Verständniss derselben zu vermitteln. In gleicher Weise müssen auch die Gefangnen über Erscheinungen in der Natur und in dem gewöhnlichen Leben aufgeklärt und mit den einfachen Gesetzen, welche denselben zum Grunde liegen, bekannt gemacht werden.

Die Beamten, welche diese Vorträge halten, haben aber ganz besonders darauf zu sehen, dass die Gefangnen nicht etwa theilnahmslos zuhören. Das Interesse wird lebhaft angeregt, wenn man sie veranlasst, sich über den fraglichen Gegenstand auszusprechen und so Gelegenheit nimmt, Vorurtheile zu beseitigen und falsche Ansichten zu berichtigen.

Die Detinirten zweiter und erster Classe geniessen hier vor denen dritter Classe den Vorzug,

dass sie die Erlaubniss erhalten, sich über das Gehörte Notizen zu machen und vor Allem, dass sie die Erlaubniss erhalten können, selbst sich mit ihren Kenntnissen und Erfahrungen ihren Mitgefangnen nützlich zu machen.

Dass diese Vorträge vorher nach Stoff und Form einer genauen Prüfung unterworfen werden müssen, bedarf kaum der Erwähnung. Die Direction darf überhaupt nie versäumen, über die gesammten Vorträge die genaueste Controle zu führen, oder führen zu lassen.

Nunmehr aber treten Disciplinen des Unterrichts auf, an denen die Gefangnen dritter Classe gar keinen Theil haben. Dahin gehört zuvörderst das Schreiben und Rechnen. In der Schule haben sie zwar auch Gelegenheit sich darin zu üben, allein dort ist es Zwang und es kann Keiner seine besondern Bedürfnisse und Wünsche zur Geltung bringen. Sobald der Gefangne in die zweite Classe eingetreten ist, kann er dem damit beauftragten Beamten seine Anliegen und Bitten vorbringen. Dies setzt voraus, dass er zu der Einsicht gekommen ist, wie weit er noch in den Anfängen der Bildung zurücksteht, wieviel er von dem, was er früher gelernt hat, bis jetzt schon wieder vergass und dass eine Fortbildung in dieser Hinsicht für ihn sehr heilsam sei. Er muss nun vertrauensvoll sagen können: Mir fehlts vor allen Dingen noch da und da. Ich habe nie recht Buch und Rechnung führen können, weil ich nicht blos schreiben und rechnen nicht völlig verstand, son-

dern auch die Form, in der das zu machen ist, nie kennen gelernt habe. Der Unterricht selbst muss das Schulmässige völlig abgestreift haben. Es darf nicht auf ein blosses Erwerben von Fertigkeiten ankommen, sondern es muss zugleich die Form mitgegeben werden, unter welcher der Gefangne die erlernte Fertigkeit verwerthen kann. Nothwendig ist, dass dieser Unterricht mit Geschick geleitet werde. Es muss neben dem Gemeinsamen, was für alle festzuhalten ist, doch auch jeder etwas finden, was für ihn in seinen Verhältnissen, in seinem Berufe nützlich ist.

Welche sittliche Bildungsmomente in diesen Zweigen des Unterrichts liegen, ist wohl kaum nöthig vor unsern Lesern noch weiter auseinander zu setzen. Der Praktiker wird sich bald überzeugen können, dass es sich hier um wirkliche und nicht speculativ erträumte Erfolge handelt. Doch die Organisation entwickelt sich ganz von selbst weiter.

Der Gefangne, welcher sich der errungnen Erfolge zu freuen anfängt, wird nun von einem Verlangen erfüllt, aus der Anstalt recht viel Nützliches mit hinauszunehmen. Der Tischler sieht Formen von Möbeln, die ihm, wenn er sie mit hinausnehmen könnte, materiell von grossem Nutzen sein würden. Ebenso der Schneider, der Weber, der Korbmacher u. a. m. Er beschreibt diese Formen. Ja aber alle Beschreibung bleibt unvollkommen. Wenn du den Gegenstand zeichnen könntest, da wäre die Sache leichter. Jetzt besinnt er sich, wie

er wohl früher Gelegenheit zum Zeichnen gehabt, aber nicht benutzt hat. Er bereut seinen Leichtsinn und entschliesst sich, jetzt das Versäumte nachzuholen. Auf seine Bitte darf er am Zeichnenunterrichte Theil nehmen.

Wollten wir den nach dem gewöhnlichen Modus einrichten lassen, würden die Gefangnen bald die Lust verlieren. Wir haben Leute mit vorgeschrittnerem Verstande vor uns, welche lernen wollen. Da geht alles schneller und wir bemühen uns, sie in den Stand zu setzen, jeden beliebigen Gegenstand nachzubilden. Mit dieser Fähigkeit ausgerüstet geht nun der Schneider auf seine Arbeitsstube und zeichnet die Schnitte ab, die er wünscht; der Weber thut dasselbe mit den Mustern, der Täschner mit den Taschen etc.

Jetzt hat sich jeder einen kleinen Schatz erworben und sagt sich beim Anschauen desselben: Bin ich ein Thor gewesen! Wie viel schöne Zeit habe ich im Müssiggange oder im Wirthshause verschwendet! Das will ich künftig besser machen.

So etwas sieht und hört wohl auch Einer dritter Classe und es erwacht in ihm der Wunsch, auch solche Freude zu haben. Er geht und bittet um Aufnahme und hört: Ja, das alles könntest du haben, wenn du nur erst deine dritte Classe los wärest. Da wacht in ihm das schlummernde Ehrgefühl auf und er strebt mit aller Macht, sich gleicher Wohlthat würdig zu machen. — Doch es geht weiter.

Der Tischler hört von seinem Werkführer von Holzberechnung, von Holzverbindungen, von Kubik-

zoll, von Winkeln etc. Er fragt, was das ist und erhält zur Antwort, dass dies auseinander zu setzen bei der Arbeit zu weit führen werde. Er möge sich nur zum geometrischen Unterrichte melden, da werde er das alles erfahren. Auch hierbei dürfen wir nicht nach irgend einem Lehrbuche verfahren lassen, sondern müssen mit verständiger Auswahl das Unnöthige der Theorie ausscheiden und nur das für die Praxis Nothwendige geben lassen.

Der Weber sieht, wie sein Werkführer aus einem gegebenen Muster, einem kleinen Stückchen Zeug, berechnet, wieviel Garn zur Kette, wieviel zum Schusse nöthig ist und wie für dieses Stück der Stuhl vorgerichtet werden muss. Ja, wie machen Sie denn das? fragt er. Ich kann mich nie zurecht finden, wenn an meinem Stuhle etwas in Unordnung gekommen ist. Das sagt man dir in der Webschule erklärt jener und er kommt um die Erlaubniss zur Theilnahme zu erbitten.

So hat die Verwaltung ein weites Feld, die Gefangnen auf dieser Stufe zu fördern. Für alle Gewerbe besondern Unterricht ertheilen zu lassen, ist allerdings nicht möglich. Allein, wo dies nicht geschehen kann, kommt die Bibliothek für die Gefangnen zur Hülfe und ein gutes Buch für jedes Gewerbe darf nicht fehlen. Ausserdem muss dieselbe aber auch reiche Auswahl bieten, um in religiöser Hinsicht den Bedürfnissen zu genügen und durch manche gute moralische Erzählung dem Gemüthe neue Frische verleihen zu können.

Für diesen Zweck muss die Verwaltung namentlich auch den Gesang zu benutzen verstehen. Zunächst wird es natürlich darauf ankommen, die geeigneten Detinirten der zweiten und ersten Classe auszuwählen, um aus ihnen ein Chor zu bilden, das bei den allsonntäglichen Gottesdiensten durch Leitung des Gemeindegesanges die Andacht hebt und durch Vortrag eines einfachen Chorgesanges dem Festtage die rechte Weihe verleiht. Allein dabei darf es nicht sein Bewenden haben. Die Macht des Gesanges ist von zu grossem Einflusse auf jedes Gemüth, dass eine Direction es nicht wenigstens versuchen sollte, ihn zu verallgemeinern. Freilich werden die Schwierigkeiten nicht unbedeutend sein; allein wenn auch durch die Bemühungen weiter nichts erreicht würde, als eine Verbessrung und Veredlung des gemeinsamen Kirchengesanges und des Gesanges bei den Morgen- und Abendandachten der Gefangnen, so wäre damit schon unendlich viel gewonnen. In diesem Stücke zeichnen sich die Anstalten, die in katholischen Ländern in den Händen geistlicher Genossenschaften sich befinden, aus. Wie tief ergreifend ein schlichtes Lied, das die Direction im rechten Moment auf den Speisesälen, den Spazierhöfen oder auf den Corridoren vor den Isolirzellen anstimmen lässt, wirkt, wie sehr es auf der andern Seite zur Belebung und Erfrischung des Gemüthes beizutragen vermag, davon werden die Praktiker sich wohl alle überzeugt haben.

Wir fürchten, die Leser beinahe zu ermüden,

wenn wir erinnern, dass diese Einrichtungen für den Unterricht nicht etwa blos für die Collectivgefangnen bestimmt sind. Sie gelten den Isolirten ebensogut und wir erwähnen dies nur, um hinzuzufügen, dass dabei selbstverständlich einige Modificationen in der Form eintreten müssen, die eben durch die Einzelhaft bedingt sind. Sie liegen aber so sehr in der Natur der Sache, und ergeben sich so von selbst, dass wir nicht nöthig haben, sie hier weiter zu erörtern. Nur die Vorträge können den Isolirten nicht geboten werden. Was sie aber dadurch einbüssen, wird ihnen einiger Maassen ersetzt durch die wiederholten Besuche und Gespräche mit den Beamten und durch ausgewählte Lektüre.

Für das Gedeihen dieses freien sonntäglichen Unterrichts ist es aber vor allen Dingen nöthig, dass das Material zum Schreiben und Zeichnen, sowie die sonstigen Bedürfnisse für den Unterricht nicht von der Anstalt gratis verabreicht werden, sondern von den Detinirten aus eignen Mitteln beschafft werden müssen. Es ist unbestreitbar, dass eine Sache für den Menschen viel grösseren Werth hat, wenn er sie mit Mühe und unter Entbehrungen erwerben musste.

Man halte uns nicht ein, dass mit dieser Forderung Manche, denen es am heilsamsten sein müsste, zurückgedrängt würden. Einmal sind die Ausgaben für die Zwecke des Unterrichts gering; es sind immer nur Pfennige und dazu ist ja jedem durch die Arbeit Gelegenheit geboten, sich die fehlenden Mittel zu erwerben. Für den Gefangnen

ist es nur wohlthätig, dass er die knapp zugezählten Pfennige nicht dem Genusse von Butter, Bier u. s. w. zuwendet, sondern im Interesse für die gute Sache sich denselben versagt. Hierin liegt ein nicht unbedeutender Antrieb zur Selbstbeherrschung, bei der das „Ich will“ allein in Frage kommt.

Um das für diese Classe gesteckte Ziel ganz zu erreichen ist nach unsrer Ansicht nun noch ein weiteres Mittel in Anwendung zu bringen. Dies ist:

3. Das Institut der speciellen Berather.

Damit man das, was wir hierunter verstehen, richtig auffasst, müssen wir noch einmal auf das von uns festgehaltene Princip zurückkommen.

Bessrung auf dem Wege der Individualisirung ist unsre Parole. Wie wir die Bessrungszwecke durch unsre Einrichtungen anstreben und erreichen, dürfte nach dem Gesagten wohl begreiflich sein. Wie wir aber dabei immer auf dem Wege der Individualisirung uns befinden sollen, könnte man uns bis jetzt wohl noch bestreiten.

Ein jedes Individuum ist ein Mikrokosmus, der allein schon unendlich schwer zu erfassen ist. Nun vereinigt eine Strafanstalt 3—400 solcher Individuen und in der gegenwärtigen Praxis leider meist noch vielmehr. Wie soll es da dem Vorstande möglich sein, eine genaue Kenntniss derselben sich anzueignen und auf jedes einzelne individuell zu wirken? Und doch ist es ausführbar und zwar durch das oben genannte Institut der

Berather. Der Keim zu demselben ist in unsrer Organisation schon gelegt. Wir haben gefordert und darauf bezügliche Einrichtungen getroffen, dass von jedem neueintretenden Gefangnen ein möglichst klares Bild erlangt und fixirt werde. Im vierten Abschnitte schon wiesen wir nach, wie dasselbe zu erlangen sei und wie die Direction dabei die Hülfe andrer Beamten in Anspruch nehmen könne und müsse. Nun aber muss unter dem Einflusse der von uns angewendeten Mittel dieses Bild sich fortwährend verändern, vorausgesetzt, dass es uns gelingt, den Mitteln Wirksamkeit zu verschaffen.

Von da an, wo der Gefangne in das Stadium tritt, in welchem er sich gelobt, ich will besser werden; von da an, wo ihm die Erkenntniss von dem Elende seines bisherigen Zustandes voll aufgeht; von da an, wo er sich selbst umsieht nach den Handhaben, an die er sich anklammern kann, um sich aus dem Sumpfe seines bisherigen sittlichen Lebens herauszuarbeiten; von da an ist es Bedürfniss für ihn, Jemand neben sich zu haben, dem er jeden Zweifel vorlegen, jedes Leid klagen, in jeder unsichern Lage um Rath fragen kann. So lange noch Indolenz, Trotz, Schwäche, Leichtsinn ihn vollständig in der Gewalt haben, so lange ist das Gesetz sein berathender Freund; denn strengere, oder richtiger subtilere Anforderungen an sich, als das Gesetz sie stellt, macht er nicht. Je seltener, je liebevoller die Ermahnung, je gewichtiger die Person ist, von der sie kommt, desto wirksamer wird sie in dieser Zeit für ihn sein.

Die Gefangnen dritter Classe bedürfen also einer specielleren Berathung nicht, als sie ihnen vom Vorstande, vom Geistlichen bei besondern Gelegenheiten oder bei Einzelunterredungen gegeben wird. In ihre volle Berechtigung tritt die specielle Fürsorge erst dann, wenn der Gefangne selbst wohlgemeintem Rathe den eignen guten Willen entgegen bringt. Daher lassen wir diese Einrichtung erst hier bei der zweiten Classe in Wirksamkeit treten und betrachten es für diese, oder besser von dieser an als ein Mittel von einem erziehlichen Einflusse, der nicht hoch genug anzuschlagen ist. Es versteht sich von selbst, dass die Grenzen nicht peinlich genau gezogen werden dürfen. Auch Gefangne dritter Classe werden schon die besondre Unterstützung des Berathers suchen. Allein dies ist doch wohl ein Zeichen, dass sie dem Stadium sich nähern, in welchem sie für die zweite Classe reif werden. Insofern gehören sie aber eben schon mit hierher.

Die schwierigste Aufgabe scheint die zweckentsprechende Organisation dieses Institutes. Doch ist auch hier die Sache einfach angelegt am besten.

Es sind für diese Zwecke alle Beamte zu verwenden. Welche Kräfte stehen mithin der Direction zur Verfügung? Es sind: der Geistliche (deren sind hie und da wohl mehrere), der Arzt, der Lehrer, der Cassenbeamte, der Wirthschaftsbeamte, der Leiter des Arbeitswesens, sowie der Beamte, welchem die Oberaufsicht über die Isolirten zu-

steht und dazu alle die denselben unterstellten Hilfsbeamten, sowie das Expeditionspersonal.

Jeder der Oberbeamten hat ein bestimmtes Ressort zu vertreten und kommt dabei mit einem bestimmten Kreise von Gefangnen in nähere Berührung. Der Arzt mit den Kranken, der Lehrer mit den Schülern, der Vertreter des Arbeitswesens mit denen, welche er besonders mit Arbeit zu versehen hat, der Wirthschaftsbeamte mit denen, welche in seinem Bereiche ihm an die Hand gehen müssen, die Isolirten mit dem sie überwachenden Beamten. Auch dabei werden die Kreise noch zu gross werden und müssen eine Theilung dadurch erfahren, dass den betreffenden Unterbeamten kleinere Abtheilungen zugewiesen werden.

Es werden noch eine grosse Anzahl übrig bleiben, welche in den so gebildeten Kreisen nicht mit inbegriffen sind. Von diesen werden absonderlich die Geistlichen grössere Abtheilungen zur speciellen Fürsorge übernehmen und der Rest wird in kleinen Abtheilungen den Beamten anzuvertrauen sein, welche nicht von Berufs wegen mit einer bestimmten Abtheilung Gefangner in Berührung kommen. So gliedert sich die Vertheilung leicht und ohne Beeinträchtigung der amtlichen Geschäfte. Der Director darf sich in diese Reihe nicht mit vertheilen. Er hat ganz andre Geschäfte und ist ausserdem gleichsam der Knotenpunkt, in dem sich alle Fäden dieser Einrichtung vereinigen.

Welches ist aber nun die Thätigkeit der Be-

amten in den ihnen besonders zugewiesenen Abtheilungen?

Sie ist eine zweifache.

Zuerst sollen sie sich Klarheit verschaffen über den Stand des Individuums, über seine gegenwärtige Beschaffenheit, sowie auch über den Gang und Stand der Entwicklung desselben. Bei der Einlieferung des Gefangnen ist das Bild seiner Individualität schon aufgefasst und fixirt worden. Allein es ist dies mehr eine blosse Conturzeichnung gewesen. Der Beamte hat durch seine Beobachtungen in dasselbe Licht und Schatten einzutragen und es so lebensvoll auszuführen. Er bespricht sich mit dem Gefangnen über seinen Lebensgang, insonderheit über seine Jugenderziehung, über sein Verbrechen, die directe Veranlassung dazu, und sucht die etwa hervortretenden Fehler zu erkennen, welche zu jenem Verbrechen in mehr oder weniger naher Beziehung stehen. Gleichzeitig bemüht er sich, die noch vorhandnen guten Eigenschaften aufzufinden, welche etwa bei rechter Entwicklung der Neigung zum Schlechten ein Gegengewicht geben könnten. Nothwendig ist es, dass nach einer solchen Unterredung der Beamte sich Notizen mache, um sein Gedächtniss zu unterstützen. Nichts erwirbt schneller das Vertrauen des Gefangnen, als die Ueberzeugung desselben, der Beamte interessirt sich so für dich, dass er sich alle deine besondern Verhältnisse gemerkt hat. Dieses Vertrauen ist aber auch nöthig; denn nur so ist es möglich, dass der Gefangne sein Innerstes erschliesst und

einen Einblick gestattet in die geheime Welt seiner Gedanken. Er muss die Ueberzeugung gewinnen, dieser Beamte ist dein besondrer Freund; er meint es gut mit dir und muss ihn so aus eignem freien Antriebe zu seinem Vertrauten machen.

Welcher Art auch das Anliegen sei, das der Detinirte hat, welchen Plan er auch entworfen, welchen Kummer er in sich verborgen, welches Bedenken in ihm aufgestiegen sein mag, er wird nichts thun, nichts beschliessen, ohne seinen speciellen Freund gehört und um Rath gefragt zu haben. Freilich muss auch der Beamte stets im Stande sein, ihm einen guten Rath zu geben und aus den Gedanken, Aeusserungen, Wünschen, Anliegen den Gang der individuellen Entwicklung zu abstrahiren.

Zweitens hat er nun auch in gleicher Weise darauf zu sehen, dass auf jeden einzelnen in der rechten Weise individuell eingewirkt werde. Zu diesem Zwecke hat er sein Augenmerk auf die Aufseher zu richten und vor allen Dingen diesen das Verständniss von den Intentionen der Verwaltung zu vermitteln, soweit es noch nicht der Fall sein sollte. Dazu sind nicht besondre Vorlesungen nöthig. Es genügt ein Gespräch mit dem Aufseher über diesen und jenen von den Gefangnen, nicht etwa um zu belehren, sondern um zu lernen, um die täglichen und stündlichen Beobachtungen desselben zu benutzen. Zeigt sich eine falsche Auffassung, so ist es leicht, zu klären. Ganz besonders hat er aber seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, dass die von der Direction gege-

benen Anordnungen in dem Sinne ausgeführt werden, wie sie gegeben sind und dass nicht etwa durch das Ungeschick eines Aufsehers der Segen verloren geht. Unter diesem Einflusse wird sich der Gefangne stets wohl berathen sehen und in seinem berathenden Freunde einen Wohlthäter erkennen, an den er sich noch wendet, wenn er die Räume des Strafhauses verlassen hat. Das ist das Institut der speciellen Berather. Von höchster Wichtigkeit ist freilich, dass die Direction nie die einzelnen Fäden aus der Hand verliere.

Zu diesem Behufe muss sie wenigstens allmonatlich eine Conferenz anberaumen, bei welcher alle als Berather wirkende Beamte zugegen sind. Dabei müssen nun folgende Fragen zur Erledigung kommen:

1) Welches sind die wichtigsten Anliegen, oder Bedenken etc., welche den Berathern von den Gefangnen vorgelegt worden sind?

2) Welche Hindernisse stehen in den einzelnen Abtheilungen den Berathern entgegen und beeinträchtigen die Erreichung ihrer Zwecke?

3) Wie sind dieselben am schnellsten zu beseitigen?

4) Welche Einrichtungen resp. Anordnungen sind zu treffen, um die Zwecke der Berathung zu fördern?

5) Welche Gefangne sind zur Versetzung in eine höhere Disciplinarclasse geeignet, beziehentlich vorzuschlagen?

In besonders schwierigen Fällen der Behand-

lung würde der Einzelne die Versammlung um Rath fragen, wie er zu verfahren hat.

Jeder Berather hat diese Frage für sein Terrain zu beantworten. Jeder Einzelne ist berechtigt und verpflichtet, seine Meinung über den für den besondern Fall vorgetragnen Wunsch auszusprechen. Die Entscheidung und Anweisung zur entsprechenden Ausführung giebt die Direction. Die Classenversetzung erfolgt nicht nach einseitiger Ansicht, sondern nach allseitiger Beurtheilung und steht in ihrer endgültigen Feststellung nur der Direction zu. Das abgefasste Protokoll schützt vor unnöthigen Wiederholungen besprochner Wünsche und gegebener Anordnungen. Die Direction ist durch diese Einrichtung in den Stand gesetzt, in eingehendster Weise Aufschluss über den einzelnen Gefangnen zu erhalten und kann zur Sicherung des eignen Urtheils sogar gutachtliche Auslassungen von den einzelnen Berathern erfordern.

Ohne Zweifel wird bei rechter Anwendung dieser Mittel das Ziel für diese Classe erreicht und dem Gefangnen die Erkenntniss des eignen Zustandes, sowohl des innern als des äussern, möglichst vollständig vermittelt und er auch befestigt in dem Streben besser zu werden und dafür die nöthige moralische Kraft aufzubieten, bis er einen gewissen Grad von Sicherheit erlangt hat.

Trotz aller Vorrichtungen, welche die Direction getroffen hat, um bis ins Einzelne von der Beschaffenheit der Gefangnen unterrichtet zu sein, ist sie doch deshalb noch nicht im Stande, auch

nur mit einiger Sicherheit voraussagen zu können, wie diese sich nach ihrer Rückkehr ins bürgerliche Leben halten werden. Denn ein Andres ist es, unter dem Zwange des Gesetzes ein unanstössiges Leben zu führen und ein Andres, im Zustande der freien Selbstbestimmbarkeit gegenüber den verschiedenen Versuchungen dem Guten treu zu bleiben. Kann nun auch im Strafhause nie ganz die freie Selbstbestimmung gestattet werden, so liegt doch die Möglichkeit vor, den Verhältnissen angemessen, gewisse Freiheiten zu gewähren, deren Verwendung für den Gefangnen zum Prüfsteine wird, um darnach mit einiger Sicherheit zu beurtheilen, ob die sittliche Hebung von Bestand sein wird.

Man wird uns einhalten, dass, sofern nicht die Disciplin im Ganzen gefährdet werden soll, das Maass der zu gewährenden Freiheiten ein sehr geringes sein wird und in Folge dessen das prognosticirende Urtheil illusorisch werden muss.

Es ist allerdings richtig, dass die bestehenden Vorschriften und Anforderungen für alle Gefangne ihre Gültigkeit behalten müssen, so lange sie im Strafhause verbleiben, und dass die Freiheit des bürgerlichen Lebens noch wesentlich verschieden ist von allen Institutionen, die annähernd im Strafhause eingerichtet werden mögen; allein es lässt sich auch nicht bestreiten, dass bei sonst absolutem Zwange das kleinste Maass von Freiheit einen unendlich höhern Werth hat, als da, wo der Zwang auf das Minimum beschränkt ist. Darum lässt sich wohl von der Art, wie der Gefangne das karg be-

messene Theil der Freiheit gebraucht, ein Schluss ziehen auf sein Verhalten nach der Rückkehr ins bürgerliche Leben. Aus diesem Grunde fordern wir für unsre Organisation

III. die Errichtung einer ersten Disciplinarclasse.

In dieselbe werden im Verhältniss nur Wenige aufgenommen werden. Je strenger die Direction in dieser Hinsicht verfährt, desto besser werden die Erfolge sein, die sie erzielt. In die erste Classe kann kein Gefangner bei seiner Einlieferung kommen. In dieselbe kann und muss nicht jeder Gefangne gelangen. Es werden Viele aus der zweiten Classe, ja leider sogar aus der dritten Classe in die Freiheit entlassen werden. Die Versetzung erfolgt nur nach möglichst gründlicher Prüfung der gemachten Vorschläge in den Beratherconventen und nachdem sich der Vorstand aus den Meinungen der dabei concurrirenden Beamten über die fraglichen Aspiranten in Verbindung mit seinen eignen Beobachtungen ein endgültiges Urtheil gebildet hat. Es kann Niemand dahin kommen, der sich nicht tadellos geführt, das Rechte aus Ueberzeugung und mit Bewusstsein gethan und sich einen gewissen Grad von Achtung und ein gewisses Maass des Vertrauens erworben hat. Dieses Vertrauen wird ihm nun in der ersten Classe geschenkt. Unsre Erfahrung hat es uns allseitig bestätigt, was Ristelhueber in seiner Schrift: Straf- und Bessrungsanstalten nach den Bedürfnissen unsrer Zeit, pag. 81 sagt:

„Bei einem gewissen Grade von Vertrauen bewegt sich der Mensch unbefangener; er lässt sich gehen und legt seine natürlichen Triebe und Gesinnungen an den Tag. Eine solche Behandlung trägt wesentlich dazu bei, dass er sein Innres aufschliesst und sich immer offner zeigt, so wie er wirklich ist. Freilich muss er während einer solchen Prüfungszeit unausgesetzt und scharf beobachtet, das Ungewöhnliche in seinem Benehmen alsbald zur Anzeige gebracht werden, ohne dass er selbst dies gewahr wird.“

Daher ist es auch nach unsrer Einrichtung möglich, dass der Gefangne erster Classe, wenn er sich des Vertrauens unwürdig gemacht hat, in die zweite, ja nach Befinden sogar in die dritte Classe zurückversetzt werden kann. Dadurch erreichen wir das Ziel, was wir uns hier gesteckt haben und das wir am besten mit den Worten des obigen Werkes aussprechen: „Wir gelangen schon während der Haft des Gefangnen zu einem möglichst sichern Urtheile über den Erfolg seiner Bessrung.“

Wie aber gestaltet sich nun die Organisation innerhalb dieser ersten Classe? Es liegt ausser allem Zweifel, dass wir den Gefangnen hier zur Begründung unsres Urtheils über sein Verhalten in der Zukunft nicht etwa auf die Probe stellen dürfen. Wir könnten keinen grösseren pädagogischen Fehler machen, als den, Versuchungen zu schaffen. Denn wir kräftigen den Gefangnen nicht dadurch, dass wir ihn in Versuchung führen, sondern dadurch, dass wir ihn vor Versuchung be-

wahren. Das grössere Vertrauen, welches wir dem Detinirten erster Classe schenken, muss sich zeigen darin, dass wir ihm

1) kleine materielle Freiheiten gewähren.

Hier hat die umsichtige Verwaltung ein weites Feld und kann das Unbedeutendste zu einer Auszeichnung umgestalten.

Wir sind weit entfernt, dasselbe zu erschöpfen, sondern wollen aus der Menge nur Einzelnes hervorheben.

Der Detinirte erster Classe fühlt sich gehoben, durch die veränderte Kleidung, durch die Erlaubniss zu weiterer Verwendung seines Arbeitserwerbes, durch gewisse Zugeständnisse bei der Bewegung im Freien, durch vermehrte Correspondenz u. dergl.

Es zeigt sich dies Vertrauen aber auch

2) in der Gewährung grössrer Selbstständigkeit und freierer moralischer Entwicklung.

Jeder Gefangne, in welchem der Sinn für das Bessre angeregt ist, zeigt ein ausserordentlich feines Gefühl für freundlichere Behandlung von Seiten der Beamten. Die Detinirten erster Classe müssen eine solche bevorzugte Behandlung erfahren. Der Befehl hat eine erhöhte Wirkung für sie, wenn er nicht in der dem strikten Befehle eigenen harten Form gegeben wird. Ohne dass wir nur im geringsten den Sträfling vergessen, kann doch die Behandlung in dieser Classe mehr der Form des

Verkehrs mit freien Leuten sich nähern. Die moralische Hebung wird namentlich auch dadurch gefördert, dass nur Leute aus dieser Classe zur Unterstützung des Aufsichtspersonales und für die Verrichtungen des täglichen Betriebes verwendet, mit einem Wort zu sogenannten Vertrauensposten benutzt werden. Ihnen nur ist nach bestimmtem Auftrage für die Zeit der Abwesenheit des Beamten die Aufsicht auf den Schlafsälen, in den Werkzimmern etc. zu übertragen. Nur solchen Gefangnen können andre, namentlich jüngere Detinirte zur speciellen Beaufsichtigung, respective zur Anleitung bei der Arbeit anvertraut werden. In der Regel können auch nur aus dieser Classe Gefangne zu den sonntäglichen Vorträgen oder zur Unterweisung Andrer in Fertigkeiten zugelassen werden. Dabei müssen wir erinnern, dass wir niemals einer Einrichtung, bei der Detinirte ganz und gar die Funktion eines Aufsehers übernehmen, das Wort reden können. Der Gefangne hört dann auf Gefangner zu sein, leidet selbst Schaden in seiner sittlichen Entwicklung und schadet leicht auch den ihm Untergebenen.

Sittlich gehoben und gefördert wird der Detinirte erster Classe auch dadurch noch, dass er die Erlaubniss erhält, an den für diese Abtheilung eigens eingerichteten Fortbildungstunden Theil zu nehmen. Bei diesen Stunden muss es nun vor allen Dingen darauf ankommen, den Gefangnen mit der Aussenwelt, der er so lange entrückt war, wieder in angemessener Weise bekannt zu machen

und ihm so den Uebergang in dieselbe bestens zu vermitteln. Ein ganz besonders sittlich kräftigendes Moment liegt nun aber noch

3) in den Aussichten, welche diese Classe dem Gefangnen für seine spätere Zukunft eröffnet.

In jedem Gefangnen tritt, wenn er das Ungewohnte, das Drückende seiner Existenz im Allgemeinen überwunden hat, die Sorge für seine Zukunft in den Vordergrund. Natürlich ist das um so viel mehr der Fall, wenn er alle die vorbezeichneten Stadien der sittlichen Entwicklung durchgemacht hat und im Zustande der sittlichen Genesung, im Zustande aufrichtiger Bessrung sich befindet. Sind nun innerhalb der Strafanstalt Institutionen, wie die von uns geforderten, welche ihn überzeugen, dass er seine Lage um soviel besser gestaltet, je weiter er in der Erkenntniss und sittlichen Ausbildung fortschreitet, so wird beim Gedanken an die Freiheit seine Trauer um so grösser werden. Während er recht wohl fühlt, dass er hier nicht mit dem Gewohnheitsverbrecher auf gleicher Stufe steht, sagt er sich, dass bei der Rückkehr in die Gesellschaft dies alles anders sein und vor allen Dingen dieser Unterschied aufhören wird. Ja noch mehr. Je schneller die moralische Wiedergeburt erfolgt, je voller die Erkenntniss des gesetzwidrigen Handelns, des verfehlten Lebens eintritt, desto mächtiger wird in dem Detinirten der Drang werden, die gewonnene bessre Ueberzeugung durch die That beweisen und soweit möglich

das gethane Unrecht wieder gut machen zu können. Sieht er sich nun aber durch das richterliche Erkenntniss auf so und so lange in der Haft gehalten, nachdem doch die Strafe an ihm vollständig ihren Zweck erreicht hat, so bemächtigt sich seiner gar leicht eine innre Missstimmung, welche den bereits gewonnenen Bessrungsresultaten gefährlich werden kann. Wir lassen es dabei als Nichtjuristen noch ganz dahin gestellt sein, ob an der Unfehlbarkeit der Richter zu zweifeln sei, ob das Gesetz in einzelnen Fällen nicht wirklich Härten enthalte, obwohl wir uns nicht verhehlen können, dass in dem, was Röder in seiner Schrift: „Bessrungsstrafen und Bessrungsstrafanstalten“ in §§. 8 und 9 über diesen Punkt sagt, ausserordentlich viel Beachtenswerthes liegt. Einzig vom Standpunkte unsres Princips müssen wir es als unabweisbare Nothwendigkeit bezeichnen, dass dem wahrhaft gebesserten Gefangnen auch Aussicht auf entsprechende Erleichterungen beim Rücktritt ins bürgerliche Leben eröffnet werden. Indem wir uns anschicken, diese nothwendigen Erleichterungen bestimmter zu formuliren, müssen wir zuvor noch bekennen, dass wir recht wohl wissen, wie es sich hierbei um Einrichtungen handelt, welche ausser der Competenz der Verwaltung liegen. Wir können uns aber auch um so mehr glücklich preissen, als die Regierung unsres Landes in richtiger Würdigung der Erfordernisse eines gedeihlichen Strafvollzugs aus eignem Willen solche Institutionen ins

Leben gerufen hat, welche einen würdigen Abschluss der rationellen Organisation der Strafanstalten bilden können.

Dahin gehört a) die bedingte Freilassung oder Beurlaubung der Gefangnen. Nach dieser Einrichtung kann ein Detinirter, nachdem er einen Theil seiner Strafzeit in der Anstalt verbüsst und durch sein Verhalten Hoffnung auf eine nachhaltige Bessrung erweckt hat, vor Beendigung seiner Strafzeit auf eine zu bestimmende Zeit aus der Anstalt beurlaubt und ihm gestattet werden, ausserhalb derselben einen rechtlichen Erwerb zu suchen und durch seine Aufführung den Beweis zu liefern, dass man in der Hoffnung auf eingetretene Bessrung sich nicht getäuscht hat.

In Frankreich machte man den Versuch mit der bedingten Freilassung bei jugendlichen Verbrechern schon zu Anfang der vierziger Jahre mit dem günstigsten Erfolge und forderte die Ausdehnung dieses Verfahrens auch auf die erwachsenen Sträflinge.

In England ertheilte man nach dem Commissionsberichte vom Jahre 1844 den Zuverlässigen unter den nach Vandiemensland Deportirten bei ihrer Landung einen sogenannten Freischein *(Ticket of Leave)*. Man entliess sie nach Ablauf der Hälfte der Strafzeit mit der Bedingung, dass sie bei schlechter Aufführung nicht blos wieder eingezogen würden, sondern auch die ganze noch übrige Strafzeit, ohne Anrechnung der missbrauchten Urlaubszeit, verbüssen müssten. Seit 1853 ist die

Beurlaubung auch innerhalb des Königreichs England selbst für zulässig erklärt worden. Auch in Belgien sind ähnliche Einrichtungen getroffen worden und in Dänemark ist sogar jede Begnadigung eine bedingte und kann durch Uebelverhalten dergestalt verwirkt werden, dass die erlassene Strafe nachträglich verbüsst werden muss.*)

In Sachsen ist die Beurlaubung auf Befehl Sr. Majestät des Königs im Jahre 1862 ins Leben getreten. Auf Grund dieser Einrichtung sieht also der Gefangne bei uns die Möglichkeit vor sich, durch vorzügliche Führung und Beweise aufrichtiger Besserung nicht nur sich seine Lage innerhalb der Anstalt zu erleichtern, sondern auch eine Verkürzung der verwirkten Freiheitsstrafe herbeizuführen. Diese Aussicht eröffnet ihm allein der Eintritt in die erste Disciplinarclasse. Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass damit der ersten Classe in den Augen der Gefangnen ein ausserordentlich hoher Werth verliehen worden ist. Dabei ist freilich keineswegs gesagt, dass mit dem Eintritte in die erste Classe die Beurlaubung *eo ipso* erfolgen muss. Sie ist und bleibt ein Act der königlichen Gnade.

Man hat in neuerer Zeit behaupten wollen, es sei nothwendig, die Beurlaubung durch gesetzliche Bestimmungen festzustellen und nicht mehr von der Gnade abhängig zu machen. Dem müssen wir entschieden widersprechen. Der

*) Siehe v. Zahn's Reisebericht pag. 83.

Beurlaubte bleibt immer Sträfling, steht in gewisser Hinsicht immer noch unter der Direction der Gefangenanstalt, wird dort in den Präsenzlisten fortgeführt und kann nach Befinden wieder dahin zurückgerufen werden. Deshalb können wir in der Beurlaubung nur eine Verwaltungsmassregel erkennen, welcher die königliche Gnade erst die Sanktion verleiht. Das Urtheil der Direction ist also in diesem Falle das massgebende. Natürlich wird dies nicht ein einseitiges sein können, sondern der Vorstand wird über die Qualification eines Detinirten zur Beurlaubung in den Beamtenconventen erst die Meinung seiner Mitarbeiter hören. Ebenso liegt es in der Natur der Sache, dass bedingte Freilassung in der Regel nur bei längerer Strafzeit und nachdem ein beträchtlicher Theil davon verbüsst ist, zur Anwendung kommen kann.

Der Antrag auf bedingte Freilassung eines Gefangnen muss sich zuerst stützen auf das möglichst vielseitig begründete Urtheil, der Detinirte werde auch bei grösserer Freiheit den gefassten guten Vorsätzen treu bleiben und weder in den begangnen Fehler aufs Neue, noch auch in andre Fehler verfallen. Dabei ist allerdings nothwendig, dass ein Unterkommen und ausreichender rechtlicher Erwerb sichergestellt sei. Die Direction wird die darauf bezüglichen Vorerörterungen anzustellen haben, vielleicht gar das Unterkommen vermitteln und die Zustimmung der Sicherheitspolizeibehörde des Urlaubsortes einholen. Erst hierauf ist ein wohl motivirter Bericht an das Mi-

nisterium einzureichen, welches denselben der königlichen Entschliessung unterstellen wird. Die Bitte eines Gefangnen um Beurlaubung kann und darf für eventuelle Beantragung derselben nicht massgebend sein. Es muss dieselbe lediglich von dem Ermessen der Direction abhängen und selbst ohne besondre Bitte des betreffenden Detinirten erfolgen, sobald es für geeignet erscheint, demselben ein grössres Maass von Freiheit zu seiner weiteren sittlichen Ausbildung zu gestatten. Ebensowenig können und dürfen Urlaubsgesuche, welche von Verwandten an das Ministerium direct gerichtet sind, Beachtung finden, wenn nicht zuvor die eingeholte Begutachtung der Direction die Qualification des betreffenden Sträflings nachweist. Selbstverständlich muss der Vorstand dabei mit der grössten Vorsicht und der strengsten Gewissenhaftigkeit verfahren, wenn nicht die so segensreich wirkende Institution compromittirt werden soll.

Für sein Verhalten empfängt der Beurlaubte die nöthigen Vorschriften von der Direction und diese muss sich auch bemühen, über die Aufführung desselben stets ausreichend orientirt zu sein. Die Organe der Sicherheitspolizei des Urlaubsortes, die Ortsgeistlichen und Gemeindevorstände werden am geeignetsten sein, solche Auskunft zu ertheilen. Bei Missbrauch der gewährten Freiheit kann der Beurlaubte jederzeit wieder eingezogen und angehalten werden, seine übrige Strafzeit zu verbüssen, ohne dass ihm die Urlaubszeit angerechnet wird. Die Wiedereinziehung darf aber nur erfolgen auf

Antrag der Anstaltsdirection oder ausdrückliche Anordnung des Ministeriums, niemals aber darf eine Polizeibehörde aus eigner Machtvollkommenheit den Beurlaubten in die Anstalt zurückschicken.

Hat nun die Haltung des Gefangnen gezeigt, dass man sich in dem Urtheile über ihn nicht getäuscht hat, so muss die Möglichkeit vorliegen, entweder den ertheilten Urlaub zu verlängern, oder völlige Begnadigung eintreten zu lassen. Welcher Modus einzuhalten ist, darüber muss ebenfalls dem Anstaltsvorstande allein die Entscheidung zustehen und er berechtigt sein, das Eine oder das Andere zu beantragen.

Auch in dieser Beziehung sind wir so glücklich in unserm Lande die zweckmässigsten Einrichtungen zu besitzen.

Trotz aller Vorzüge der bedingten Freilassung ist es nicht immer möglich, dieselbe eintreten zu lassen, obgleich die Gefangnen sich wohl dazu qualificiren und auch derselben würdig sind. Eines Theils ist es nicht immer möglich, vorher ein ausreichendes Unterkommen für den Gefangnen ausfindig zu machen, andern Theils können andre Gründe den Eintritt in die Beurlaubung verhindern, wie z. B. dass der Detinirte Ausländer ist etc. Es wäre aber eine offenbare Ungerechtigkeit, wenn für diese nicht auch eine ähnliche Aussicht für die Zukunft vorhanden wäre. Wir haben sie

b) in der bedingungslosen Begnadigung.

Vielleicht, dass es manchem unsrer Leser wunderbar klingt, wenn wir diese mit unsrer Organi-

sation in Verbindung bringen, da doch jedem Verbrecher das Recht zusteht, nach gefälltem Urthel auf die Gnade des Königs zu provoziren. Nun ja, wir geben das Letzte zu; allein wir unterscheiden eine zweifache Art der unbedingten Begnadigung.

Die erste Art erscheint mehr als ein Correctiv des richterlichen Erkenntnisses, insofern als sie auf das Urtheil Umstände influiren lässt, welche vom Rechtsstandpunkte keine Bedeutung haben. Diese Art steht allen Verurtheilten zu, meist schon vor Antritt der Strafe und ist im Grunde eine Art Appellation an die letzte Instanz — ein Rechtsmittel. Die zweite Art nimmt vor allen Dingen Rücksicht auf den Grad der eingetretenen Bessrung und die etwa vorhandenen Garantieen für die Zukunft. Sie kann nur solchen Gefangnen zu Theil werden, welche einen Theil, in der Regel sogar einen beträchtlichen Theil ihrer Strafzeit bereits verbüsst haben. Zu dieser Gnade muss der Detinirte empfohlen werden und sie ist es, die wir hier allein im Auge haben. Zu dieser Begnadigung dürfen nur solche Sträflinge empfohlen werden, welche der ersten Classe angehören und in derselben bereits längere Zeit durch ihr Betragen den Beweis geliefert haben, dass sie ihr Vergehen ernstlich bereuen und wirklich gebessert sind.

Unzweifelhaft ist dies von unberechenbarem Werthe für den Gefangnen. Er weiss: Wenn alle Rechtsmittel erschöpft sind, wenn nirgends mehr Hülfe und Rettung von der jahrelangen Haft zu

finden zu sein scheint, so bleibt dir doch noch ein Mittel — die wahre, aufrichtige Bessrung. Die bahnt dir nicht blos den Weg zum Herzen Gottes und verschafft dir seine Gnade und Vergebung, die öffnet dir auch das Thor der Freiheit durch die Gnade des Königs. Sie ists, die den Bekümmerten vor Verzweiflung schützt und den Glauben an die eigene Wiedergeburt nicht verloren gehen lässt.

Alle diese Erleichterungen, so dankenswerth sie sonst sind, befreien aber den Gefangnen nicht von dem Misstrauen und von dem Drucke der Vorurtheile, mit welchem die öffentliche Meinung **jedem** aus der Strafhaft Heimkehrenden begegnet. Aber gerade in diesem maasslosen Abscheu vor jedem mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe belegt Gewesenen ist in vielen Fällen die erste Ursache des Rückfalls, besonders wenn diese Abneigung noch ausserdem durch rücksichtslose Handhabung der Polizeiaufsicht genährt und gesteigert wird. Darum liegt nicht wenig Gefangnen mehr an einer Erleichterung beim Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft, als an einer wirklichen Kürzung der Strafe. Ist es dem Gefangnen nun möglich, durch musterhafte Führung und aufrichtige Bessrung in der Anstalt, sich den Rücktritt aus der Anstalt zu erleichtern und das verlorene öffentliche Vertrauen schneller wieder zu gewinnen, so drängt sich ihm die Ueberzeugung mit Macht auf, dass es für ihn keine Hoffnung mehr giebt, als durch die Bessrung.

Deshalb eröffnet sich bei uns einem Solchen

c) die Aussicht auf Erlangung eines Vertrauenszeugnisses.

Dieses Vertrauenszeugniss ist ein Ausweis darüber, dass der Gefangne durch längere tadellose Führung in der Anstalt sich des öffentlichen Vertrauens würdig gemacht hat. In der Regel können nur die Detinirten erster Classe dieses Zeugniss erhalten. Bei Ertheilung desselben ist natürlich sehr vorsichtig und mit grosser Auswahl zu verfahren. Der Director hat die endgiltige Entscheidung, ob ein solches Zeugniss ertheilt werden soll oder nicht, wird aber die Meinung der Beamten in einem Berather- oder Beamtenconvente erst hören müssen. Mit diesem Zeugnisse ist der Entlassene nun von aller Polizeiaufsicht frei und ist ihm die Möglichkeit geboten, sich leichter einen rechtlichen Erwerb zu suchen und ihn zu finden. Solche, die auf Empfehlung begnadigt worden sind, oder beurlaubt waren und sich bewährt haben, werden immer auch bei ihrer völligen Entlassung, wenn nicht besondre Gründe vorliegen, ein Vertrauenszeugniss erhalten.

Das sind die Mittel, durch welche in der ersten Classe nach unsrer Meinung der Gefangne in seinen Bessrungsbestrebungen unterstützt und gekräftigt werden muss.

Damit können wir zugleich die Organisation einer Anstalt nach unsrem Princip als beendet ansehen.

Manche könnten in der Organisation unsrer

Disciplinarclassen es anstössig finden, dass wir nach und nach mehr Freiheiten gewähren wollen, könnten wohl auch darin eine Beeinträchtigung der Gerechtigkeit finden. Denen müssen wir entgegen halten, dass die Lehre von der absoluten Gleichheit der Menschen überall unwahr ist, vorzüglich vor dem weltlichen Gesetze und vor der Strafe. Die Formen der letztern müssen dem Gesetze eine Ausgleichung ermöglichen. Unsere aus der Praxis hervorgewachsene Ansicht erkennt in dieser Verschiedenheit eine sittlich rechtliche Nothwendigkeit. Zudem haben wir die Beruhigung, dass auch anderwärts dies anerkannt wird. So sagt v. Wick: „Ohne in der Bessrung Fortgeschrittene anders zu behandeln, ihnen ein grössres Maass von Freiheit zu gestatten, kann eine Bessrungsanstalt nicht bestehen.“

Ebenso heisst es in dem Berichte der englischen Parlamentscommissionen vom Jahre 1863: „Die Monotonie der Gefängnisszucht, welche in der Gleichförmigkeit der Behandlung während der ganzen Strafzeit besteht, wirkt verderblich auf die Sträflinge und unterdrückt die besseren Elemente in ihnen und führt eine der Bessrung nicht günstige Stimmung herbei. Aus der Erkenntniss dieser Wahrheit erklärt sich, dass bei den Verständigen in England immer mehr die Ansicht siegt, dass in der Behandlung der Sträflinge eine Stufenfolge nach der Art des Betragens angeordnet werden soll, so dass der Sträfling weiss, dass

er um so mehr Erleichtrung zu erwarten hat, je besser er sich beträgt.“

Wir müssen es am Schlusse dieses Capitels wiederholen: Wir haben keinen Begriff von Strafe, die nicht auf Bessrung und Erziehung berechnet ist.

Capitel V.

Ueber das, was zur Erreichung der Strafzwecke noch nothwendig ist und zwar 1) bezüglich der Zeit vor der Einlieferung der Gefangnen. Reform der Untersuchungsgefängnisse. Errichtung gesonderter Anstalten zur Verbüssung von Gefängnissstrafen. 2) Bezüglich der Zeit nach der Entlassung. Polizeiaufsicht. Fürsorge für Entlassene durch die Vorstände der Strafanstalten; durch die Armenpflege; Unterbringung von unverbesserlichen Subjekten; durch Mithülfe der Gemeindevorstände und Ortsgeistlichen.

„Der Strafvollzug ist, indem man ihm Bessrung zur Aufgabe gestellt hat, wesentlich pädagogischer Natur geworden.“ Mit diesem Citate aus dem Reiseberichte des Herrn v. ZAHN pag. 68 müssen wir das letzte Capitel unsres Büchleins beginnen. Wir haben dem Strafvollzuge nach unsrem Principe „Bessrung“ als Aufgabe gestellt; wir haben sogar neben dem Principe den Weg vorgezeichnet, auf welchem dieselbe erreicht werden soll: wir müssen seine pädagogische Natur anerkennen. Aber eben diese Anerkennung berechtigt uns auch zu denselben Forderungen, von denen jeder Pädagog den Erfolg seiner Bestrebungen abhängig machen wird, abhängig machen muss. Freilich liegt die Gewährung dieser Forderungen nicht in unsern Händen und hier ist es, wo der Staat helfend und fördernd eintreten muss.

Zu diesem Zwecke müssen wir die Aufmerk-

samkeit lenken auf die Zeit vor der Einlieferung der Gefangnen und auf die Zeit unmittelbar nach der Entlassung derselben. Wir fordern deshalb

1) eine Reform der Untersuchungsgefängnisse.

Es wäre freilich nothwendig, dass zur Begründung dieser Forderung vorerst bewiesen werde, wie die Untersuchungsgefängnisse in ihrer dermaligen Verfassung als durchaus ungenügend erscheinen. Die Leser werden uns diesen Beweis um so vielmehr erlassen, als ja zunächst die Leute von Fach alle darüber einig sind, dass hier reformirt werden muss; als wir ferner dabei in Einzelnheiten eingehen müssten, deren Aufzählung dem Hauptgegenstande unsrer Schrift mehr fern liegt, zumal da wir diese Forderungen nur als Anhang hinzufügen und endlich insofern, als aus dem, was wir bezüglich einer Reform fordern, sich das zum grossen Theile von selbst ergiebt, was wir bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge noch daran auszusetzen haben.

Bis zu welchem Grade wir uns hierbei in Uebereinstimmung mit den Fachleuten befinden, erhellt z. B. aus dem Artikel „Schweden und Norwegen“ in dem Reiseberichte des Herrn v. Zahn, wo es pag. 11 heisst: „Der bei allen dortigen Fachmännern gefundenen Ansicht, dass die Reform mit den Untersuchungsgefängnissen beginnen müsse, ist wohl das Gewicht einer **Wahrheit** beizulegen.“ Dazu vergleiche man

Roeder, der Strafvollzug im Geiste des Rechts, das ganze Cap. VII.

Die Reform selbst muss aber nach unserm Dafürhalten bestehen

a) in vollständiger, absoluter Trennung der Untersuchungsgefangnen von den Strafgefangnen.

Niemand kann zweien Herren dienen. Dieses Wort ist auch hier unbestritten wahr. Das Gefängniss hat ja ganz verschiedene Zwecke. Für den Einen ist es nur Aufbewahrungsort zum Behufe der Feststellung seiner Schuld oder Unschuld. Für den Andern ist es Strafe; denn das Urthel ist ja schon gefällt. Es kann nicht fehlen, dass diese verschiedenen Zwecke Collisionen hervorrufen. Mag man daher anführen, was man will, wir behaupten: Untersuchungsgefangne und Strafgefangne gehören nicht in ein Haus. Der Kostenpunkt kann hier nicht entscheiden. Die Erfahrung hat es auch sattsam bestätigt, dass Anstalten, welche als Arresthäuser und Correctionsanstalten zugleich verwendet wurden, nach beiden Seiten ungenügend waren.

Wir rechnen aber ferner zur Reform

b) eine consequent durchgeführte Isolirung der Untersuchungsgefangnen.

Der Angeschuldigte darf durchaus noch nicht als Strafgefangner betrachtet und behandelt werden. Die Untersuchung hat erst festzustellen, ob er ein solcher wird. Man kann und darf ihn da-

her auch nicht der Zucht des Strafhauses unterstellen. Zur Arbeit kann man ihn nicht zwingen, muss ihm aber wohl mancherlei Vergünstigungen gestatten. Sein geistiges Leben ist gespannt auf die Ergebnisse der Untersuchung und für jenes, sowie für diese, und ausserdem für seine Behandlung ist es nothwendig, dass er isolirt werde. Dass wir auch in dieser Richtung nur das allgemein als nothwendig Erkannte fordern, beweist ein Beschluss der ersten Versammlung für Gefängnissreform 1846. „Der getrennten oder Einzelhaft werden die Untersuchungsgefangnen in der Weise unterworfen, dass sie keinerlei Verkehr weder untereinander, noch mit andern Gefangnen haben, ausser in Fällen, wo auf Nachsuchen der Gefangnen selbst die mit der Untersuchung beauftragten Gerichtspersonen es geeignet finden, ihnen in dem vom Gesetze vorgeschriebenen Grenzen einen gewissen Verkehr zu gestatten.“ Dazu vergleiche Reisebericht v. ZAHN pag. 69: „Nicht als Versuch, sondern als grundsätzlich angenommen würde die Isolirhaft für die Untersuchungshaft zur Ausführung zu bringen sein.“ Hierher gehört der Ausspruch SURINGAR's: „Fest steht bei mir die Ueberzeugung, dass ein gutes Strafverfahren undenkbar ist ohne Sonderhaft der Untersuchungsgefangnen. Und hierin bestärkt mich die Ansicht fachkundiger Männer in andern Ländern.“

Zuletzt fordern wir bezüglich der Reform der Untersuchungsgefängnisse

c) neben einheitlicher Leitung alle dieselben Garantieen rücksichtlich der Unterbringung, Verpflegung, Behandlung eventuell Beschäftigung der Gefangnen, wie sie in den Strafhäusern vorhanden sind.

Schon 1846 auf dem Congress der zur Berathung über das Gefängnisswesen versammelten Männer wurde hervorgehoben, dass der Eintritt in die Gefängnisswelt überhaupt einen höchst wichtigen Lebensabschnitt bezeichne. Man dürfe nicht ausser Acht lassen, dass von Anfang an die kleinste Unfreundlichkeit den Gefangnen in eine üble Stimmung versetzen werde und umgekehrt, dass für seinen Geist und sein Herz, seine Gemüthsruhe, aber auch — er sei schuldig oder unschuldig — für seine Wahrheitsliebe und seinen Muth, für seine Gottes- und nicht Menschenfurcht unendlich viel, unbeschadet der Zwecke der Untersuchung, geschehen könne und solle.

Welcher Praktiker im Strafvollzuge sollte wohl diesem Ausspruche nicht beistimmen? Und dennoch, in welchem Zustande befinden sich die Untersuchungsgefängnisse noch im Jahre 1865?

Unsre Absicht ist es nicht, hier den Zustand ausführlich zu schildern, obgleich es uns an Material hierzu keineswegs fehlt. Wir wollen ja nur feststellen, in welchen Beziehungen es nach unsrer Ansicht besser werden muss.

Nothwendig ist aber eine einheitliche Leitung.

Der Modus der Haft muss in einem Untersuchungsgefängnisse sein, wie in dem andern, sowie auch die Gewährung alles dessen, was der Gefangne zu beanspruchen ein Recht hat. So lange derselbe aber noch in den meisten Fällen der Willkür eines Wachtmeisters und seiner Beidiener anheimgegeben ist, so lange die Räumlichkeiten unzureichend, schmuzig und mit Ungeziefer belebt sind, so lange es den genannten Subalternbeamten gestattet ist, die Unterhaltung der Gefangnen als eine einträgliche Pfründe zu betrachten, die in ihrem Ertrage dem Einkommen der höchsten Gerichtsbeamten gleich kommt, so lange die Behandlung der Gefangnen eine brutale und unwürdige bleibt, so lange die Gewährung von Beschäftigung in das Ermessen der erwähnten Leute gesetzt ist, so lange nicht neben den Besuchen des Gefängnissgeistlichen, der seine Wirksamkeit übrigens ganz anders aufzufassen hat, wie der Geistliche an der Strafanstalt, mit Zustimmung des Richters der Besuch des Arztes, des Vertheidigers, der Verwandten und Freunde gestattet und auch für eine gute Bibliothek gesorgt ist; so lange ist die Wirklichkeit noch mehr als zwanzig Jahre hinter der Erkenntniss von 1846 zurück.

Auch hierbei befinden wir uns in Uebereinstimmung mit dem Urtheile der Sachverständigen. Beachtenswerth sind die Worte SURINGARS: „Der Uebergang aus der freien Gesellschaft in die Gefängnisswelt ist ein Schritt von unberechenbarer Wichtigkeit fürs ganze Leben. Die Art wie ein

Angeschuldigter zum ersten Male den Kerker betritt, die drei ersten Tage, ja mitunter die ersten 24 Stunden zubringt, die ersten Worte, die er hört, die ersten Leute, denen er begegnet, üben meistens einen merkbaren Einfluss aus auf sein Betragen, auf seine Gemüthsstimmung und Ruhe, auf seinen Charakter und sein künftiges Loos. Wird er barsch und rücksichtslos oder mit eiskalter Gleichgültigkeit empfangen, wirft man ihm Flüche und Schimpfworte an den Kopf, steckt man ihn in ein Loch, oder einen Saal und wirft die Thüre hart hinter ihm ins Schloss, dann steht er ängstlich und verlegen da unter 10 oder 12 oder mehr seiner Schicksalsgenossen, die ihm ganz und gar fremd sind und die misstrauisch nach ihm schielen; sie werden bald wissen, was sie an ihm haben und wenn etwas fehlt, es nach ihrem Geschmack zurichten und dann folgt die Verbrüderung.“

„Es gibt keine gefährlichere Denkweise fürs allgemeine und besondre Beste, als: Die Sorge für Untersuchungsgefangne und leichte Verbrecher auf die leichte Achsel zu nehmen.“

Vergl. auch v. Zahns Reisebericht pag. 69. Es heisst: „Dass in beiden Anwendungen (Untersuchungshaft und kurze Gefängnissstrafe) die Isolirhaft aber auch mit den erforderlichen Garantieen versehen werden müsse, ist selbstverständlich und dürfte hierfür die Einrichtung des neuen Untersuchungsgefängnisses zu Bützow in

Mecklenburg oder auch die der schwedischen Zellengefängnisse als nachahmungswerth zu bezeichnen sein.“

Diesem könnte etwa das grosse Gefängniss Mazas zu Paris noch beigefügt werden nach den Beschreibungen von v. Holtzendorff, Deutsche Strafrechtszeitung, Jahrgang 1861.

Sind nun nach unsrer Annahme die Untersuchungsgefangnen von den Strafgefangnen zu trennen, so fordern wir für die Letztern

2) Unterbringung derselben in besondern Gefängnissanstalten mit entsprechender Organisation.

Ebenso wenig als es uns beikommen kann uns des Weiteren über die ganz kurzzeitigen Gefängnissstrafen zu verbreiten, obgleich wir der Ansicht v. Holtzendorff vollkommen beistimmen, „dass die ganz kurzzeitigen Einsperrungen präventiv betrachtet gar nichts leisten,“ (Siehe Strafrechtszeitung, Jahrgang 1864, 12. Heft.) ebenso wenig kann es uns einfallen, die für die Gefängnissstrafanstalten nöthige Organisation auch nur skizziren zu wollen. Uns genügt es auch hier auszusprechen, dass die Einrichtung derartiger Anstalten eine unabweisbare Nothwendigkeit ist und noch mehr wird. Dass für diese die Isolirhaft nicht als Versuch, sondern grundsätzlich angenommen und zur Ausführung gebracht wird, obschon wir auch hier (vergl. den Reisebericht des Herrn v. Zahn pag. 69) behaupten: dass mit Vorsicht zugelassene Ausnah-

men Bedürfniss sein möchten, ist eine Bedingung, die wir nach dem Bisherigen als selbstverständlich ansehen können. Für die geistige und leibliche Verpflegung, für die Beschäftigung und Behandlung der Strafgefangnen fordern wir dieselben Garantieen, wie sie in den Straf- und Zuchthäusern gegeben sind. Dieselben Ansichten finden sich in den oben *sub c.* angezognen Citaten.

Hiernach glauben wir zur Gnüge das angedeutet zu haben, was schon vor der Einlieferung der Gefangnen geschehen muss, um die Zwecke der Strafanstalten fördern zu helfen. Gewiss verdient aber auch die Zeit nach der Entlassung des Gefangnen nicht geringere Beachtung. In ähnlicher Weise, wie dem ersten Eintritt in das Strafhaus ein entscheidender Einfluss zugeschrieben wird, möchten wir auch dem ersten Rücktritte aus der Gefängnisswelt ins bürgerliche Leben eine nicht minder grosse Bedeutung beilegen.

Die Schwierigkeit für den Entlassenen liegt theils in der noch fortdauernden Bevormundung, theils in der Nothwendigkeit unter den schwierigsten Verhältnissen eine neue Existenz zu gründen, theils in den Vorurtheilen, mit denen ihm die bürgerliche Gesellschaft entgegentritt. „Soll also nicht aller mühsam errungene Erfolg der Bessrungsstrafe verloren gehen, so muss nach Ablauf der Strafzeit etwas mehr für die Gefangnen geschehen, als Oeffnung der Gefängnissthür“, dies müssen daher auch wir mit den Worten Berengers ausrufen.

Zu dem, was noch geschehen muss, gehört I. eine unsrer Organisation entsprechende und im rechten Verständniss des Bess-rungszweckes gehandhabte Polizeiaufsicht.

Es bedarf (mit Röder zu sprechen), um den Eintritt des Entlassnen in eine neue Lebenslauf-bahn sicher zu stellen, einer gehörigen Nachkur, d. h. einer allmählichen Ueberleitung von der völli-gen Entmündigung zur vollen äussern Freiheit durch eine vorsichtige vermittelnde Behand-lung. Nur verhältnissmässig in wenig Fällen wird es rathsam erscheinen, den Entlassenen gänzlich der nach unsern Landesgesetzen in der Regel auf die Dauer eines Jahres sich erstreckenden polizei-lichen Vormundschaft zu entbinden. Dennoch muss es möglich sein, und zwar bei allen denen, welche innerhalb der Anstalt der ersten Disciplinarclasse angehörten, beurlaubt oder auf Empfehlung be-gnadigt waren.

Gleichwohl wird es ausserdem immer noch Gefangne geben, welche wegen zu kurzer Deten-tionszeit nicht in die erste Classe versetzt werden konnten, dennoch aber nach ihrem sittlichen Zu-stande zu sichern Hoffnungen bezüglich ihrer fer-neren Zukunft berechtigen und demnach die Be-freiung von Polizeiaufsicht wohl verdienen dürften. Daher muss es der Direction freistehen, auch von denen, welche in der Anstalt der zweiten Disci-plinarclasse angehören, nach Umständen ebenfalls von der Polizeiaufsicht zu entbinden. Als Aus-

weis oder Legitimation erhalten derartige Entlassene ein Vertrauenszeugniss, über welches wir schon oben uns ausgesprochen haben.

Für die übrigen, welche nicht der ersten Disciplinarclasse angehörten, müssen zwei Classen der Polizeiaufsicht bestehen, und zwar eine mildere und eine strengere. Jene würde als die erste, diese als die zweite zu bezeichnen sein.

Der in der ersten Aufsichtsclasse Entlassene ist mit grösster Schonung und Vorsicht zu beaufsichtigen. Revisionen durch das Executivpersonal der Polizei, directe Befragungen bei den Dienst- und Arbeitsherren müssen unterbleiben. Es genügt, wenn über den Lebenswandel, die Erwerbsverhältnisse und den Umgang des Entlassenen bei den Ortsbehörden, Friedensrichtern, Rittergutsbesitzern, Rathsmitgliedern, Gemeindevorständen, Ortsrichtern oder Geistlichen Erkundigungen eingezogen werden.

In der zweiten Aufsichtsclasse Entlassene werden natürlich einer strengeren Controle unterworfen werden müssen, doch darf dieselbe nie von der Art sein, dass dadurch der Beaufsichtigte in seinem Fortkommen behindert oder auch nur gestört werde.

Auf die erste Polizeiaufsichtsclasse werden natürlich die Gefangnen der zweiten Disciplinarclasse immer die meiste Aussicht haben, obschon nach dem oben beim Vertrauenszeugniss angegebenen Modus auch Detinirte dritter Classe in der

ersten Aufsichtsclasse entlassen werden können. In gleicher Weise involvirt ebenso wenig die zweite Classe das Recht für die erste Aufsichtsclasse. Das Recht der Entschliessung, welcher Aufsichtsclasse ein Entlassener angehören soll, gehört nach unsrer Ansicht und Erfahrung allein der Anstaltsdirection.

Wie wichtig ausserdem für die Entlassenen zweckmässige heimathsrechtliche Bestimmungen, sowie Erleichterungen in Bezug auf Ausstellung von In- oder Auslandspässen, Wanderbüchern, Arbeits- oder Gesindebüchern sind, bedarf für den Sachverständigen keiner besondern Motivirung. Es bedingen dahin bezügliche gesetzliche Bestimmungen nicht selten die grössere oder geringere Zahl der Rückfälle und üben so einen bedeutenden Einfluss auf die Statistik der Strafanstalten eines Landes, nach der nur allzu oft die Leistungen jener Anstalten ganz ungerechtfertigter Weise bemessen werden.

Wir in unserem engern Vaterlande Sachsen sind so glücklich, polizeiliche Institutionen und Verordnungen bezüglich der Entlassenen zu besitzen, welche in der Hauptsache nicht blos der von uns beschriebenen Organisation sich anschliessen, sondern auch unsern Wünschen entsprechen.

Es kommt freilich Alles darauf an, wie die gegebenen Bestimmungen gehandhabt werden. Wenn in dieser Hinsicht auch bei uns noch Manches zu wünschen übrig bleibt, so ist doch nicht zu ver-

kennen, dass die Organe der Polizei der Mehrzahl nach sich bemühen, die Zwecke der Strafanstalten nach Kräften fördern zu helfen. Von besondrer Wichtigkeit ist es für uns, dass wir in der polizeilichen Behandlung der Entlassenen denselben drei Abtheilungen begegnen, welche unsrer Organisation der Strafanstalten zum Grunde liegen und dürfen wir darin wohl einen Beweis für die Richtigkeit unsrer Disposition erkennen. (Vergl. auch Reiseberichte des Herrn v. Zahn, pag. 71 ff.)

Mit allen diesen polizeilichen Rücksichten ist indessen den Entlassenen nur eine sehr mässige Hülfe zu Theil geworden. Zu dem, was geschehen muss, wenn die mühsam errungenen Erfolge der Strafanstalten nicht frühzeitig wieder verloren gehen sollen, gehört

II. eine möglichst eingehende thätige Fürsorge für die Entlassenen.

Es ist dies ein ausserordentlich weites Feld der Wirksamkeit für die christliche Nächstenliebe, ein Gebiet, auf dem schon Viele sich versuchten und die mannigfachsten Vorschläge zu geeigneter Abhülfe der vorhandenen Missstände, oder zur Beseitigung des Mangelnden gemacht worden sind, ein Gebiet, das aber noch heute mit sehr wenig Erfolg angebaut worden ist.

In unsrer Absicht kann es ganz und gar nicht liegen, uns über dasselbe ausführlicher zu verbreiten. Wir wollen nichts weiter als constatiren, dass

durch den Mangel an ausreichender Fürsorge für die Entlassenen die Bemühungen der Strafanstalten wesentlich beeinträchtigt werden und darauf hinweisen, wie nach Maassgabe des Bestehenden bestmöglichst nachgeholfen werden könnte. Dass wir uns auch hierbei nur mehr auf Andeutungen beschränken können, liegt auf der Hand.

Die meisten der Gefangnen haben durch ihre Verurtheilung Alles verloren, was sie besassen: Ihre Stellung, ihr Unterkommen, ihr weniges Eigenthum, ja wohl gar (durch rücksichtslose Abpfändung) ihr Handwerkszeug, nicht selten auch die Möglichkeit, auf dem Gebiete, für welches ihre ganze Vorbildung berechnet war, jemals ein Unterkommen finden zu können. In wie weit mit der Beschlagnahme und dem Verkaufe alles dessen, was dem Verurtheilten gehörte, den Interessen des Staates genützt worden ist, mag hier unerörtert bleiben. Sollen und dürfen wir nun den Detinirten so entblösst von dem Nothwendigsten mit den wenigen Groschen seines Spargelderguthabens, die oft kaum für die Reise ausreichen, entlassen?

Wir behaupten, nein! Wollen wir nicht in vielen Fällen den Rückfall förmlich provociren, so müssen wir den Entlassenen wenigstens mit ausreichender Kleidung versehen. Sehr oft wäre der Entlassene wenigstens im Besitze von Werkzeug oder einem kleinen Anlagefond im Stande, sich zu retten. Wie viele Mal steht bei solchen Gelegenheiten der Anstaltsvorstand rathlos da! Soll daher die Fürsorge für die Entlassenen nicht eine

blosse Phrase bleiben, so versehe man a) den Anstaltsvorstand mit ausreichenden Geldmitteln, nicht zur Vertheilung von Almosen, sondern zu Vorschüssen, welche restituirt werden müssen. Woher das Geld zu nehmen sei, darüber können wir uns hier nicht weitläufiger erklären; doch ist gewiss, dass die Privatwohlthätigkeit gern das Ihrige darreichen wird, wenn sie solche Garantieen für eine zweckmässige Verwendung weiss. Nicht weniger wichtig ist die Versorgung der Entlassenen mit Arbeit und Unterkommen. Es sollte kein Gefangener die Anstalt verlassen dürfen, ohne dass sein Unterkommen und ein ehrlicher Broderwerb für ihn sicher gestellt sei. Wie selten ist der Anstaltsvorstand hierzu im Stande! Darum unterstütze ihn die Gesellschaft und versehe ihn b) mit Anerbietungen von Arbeitsposten, Stellen für Gehülfen etc.

So lange die Gesellschaft an ihren alten Vorurtheilen festhält und keinen aufnehmen will, von dem sie weiss, dass er „gesessen hat“, so lange hat sie eine grosse Anzahl Rückfälle, unter denen sie selbst Schaden leiden muss, sich selbst zuzuschreiben. Hier ist es hauptsächlich Pflicht der hie und da bestehenden Vereine für Entlassene einzugreifen und den Anstaltsvorständen hülfreiche Hand zu bieten. Besonderen Agenten für Versorgung der Entlassnen nach WICHERN'S Plane (siehe v. ZAHN Reisebericht pag. 70) könnten wir nicht empfehlen.

Weil nun aber immer noch eine nicht geringe

Anzahl solcher übrig bleibt, denen an den obgedachten Unterstützungen nichts gelegen ist, die vielmehr liederlich, arbeitsscheu etc. sind, so gehört zur eingehenden Fürsorge für Entlassene

c) eine wohlgeordnete Armenpflege.

Diese ist angebahnt durch die in neurer Zeit eingerichteten Armenvereine und Armenarbeitshäuser, wie wir sie in unsrem Lande zahlreich finden. Doch ist, wenn dieselben wirklich segensreich wirken sollen, für sie nothwendig eine einheitliche Organisation und eine sachverständige tüchtige Leitung.

Unter diesen Bedingungen werden sie die mächtigsten Mittel werden, um der Versumpfung des Proletariats entgegen zu arbeiten und aus diesem einen kräftigen, achtbaren Arbeiterstand heranbilden helfen.

Subjekte, welche auch hier nicht aushalten, sondern rückfällig werden, ja sogar den Rückfall absichtlich herbeiführen, nur um der Zucht eines geordneten Armenhauses zu entgehen, müssen nach Verbüssung der Strafe

d) auf Antrag der Directionen auf unbestimmte Zeit in einer Correctionsanstalt untergebracht werden können.

Auch das gehört zur Fürsorge für die Entlassenen und ist durchaus keine Härte, vielmehr nur eine Consequenz aus andern staatlichen Einrichtungen. Aus eben dem Grunde, da wir dem Vorstande das Recht vindiciren, eine Verkürzung

der Strafzeit durch Beurlaubung oder Begnadigung zu beantragen, aus eben dem Grunde muss ihm das Recht zugestanden werden, im Falle nicht eingetretener Bessrung eine Verlängerung der Detention zu fordern. LIVINGSTON sagt: „Einen Dieb frei lassen, der nicht ganz gebessert ist, heisst der Gesellschaft eine Steuer von unbestimmtem Betrage auflegen.“

ROEDER will das Ob und Wie lange der Strafverlängerung von der Rechtspflege bestimmt wissen. Wir aber möchten dieses Recht entschieden für die Verwaltung in Anspruch nehmen; denn die Strafverlängerung erfolgt doch nicht auf Grund des begangenen Verbrechens, sondern auf Grund des individuellen sittlichen Zustandes, ist eigentlich gar keine Strafverlängerung, sondern nur eine Erziehungsmaassregel. Wie es übrigens „selbstverständlich sein soll, dass von der auf dem Verwaltungswege herbeigeführten desfallsigen Entscheidung „die Willkür unzertrennlich“ sein soll, ist wohl nicht ganz begreiflich.*)

Warum der psychologische Blick des Richters schärfer sein soll, als der des Verwaltungsbeamten, ist eine Frage, die wir uns nicht zu beantworten wüssten.

Wir geben recht gern zu, dass mit dem, was wir bisher über die Fürsorge für die Entlassenen gesagt haben, die Sache keineswegs erschöpft ist. Das hat nicht in unsrer Absicht gelegen. Andeu-

---

*) Siehe Röder, Bessrungsstrafe, pag. 25 ff.

tungen oder vielmehr Anregungen wollten wir geben. Nur möchten wir nicht das, was die Privathülfe bietet, so planlos einzeln untergehen lassen, sondern die Kräfte concentriren. „*Viribus unitis*“ sagt der kaiserliche Wahlspruch. Er sei der unsre, wo es gilt, für die der Haft Entlassenen zu wirken. Alle müssen sich bei diesem Liebeswerke die Hand reichen, keiner das, was er zu bieten vermag, für gering achten. Insbesondere müssen wir uns aber noch an Zwei wenden. Einmal an die Gemeinden und das andre Mal an deren Geistliche. Die Gemeinden und insonderheit deren Vorstände sind es, welche sich der ihnen zugehörigen Entlassenen annehmen, für deren Arbeit und Unterkommen sorgen und die angebahnten Erfolge der Strafe nach allen Seiten hin fördern müssen. Mit der gewissenhaftesten Sorgfalt müssen es vor allen Dingen die Geistlichen thun. Was der Anstaltsvorstand in Verbindung mit dem Anstaltsgeistlichen innerhalb des Strafhauses an der Gesammtheit der Gefangnen thut, das sollen die Gemeindevorstände und Ortsgeistlichen an den Einzelnen fortsetzen. Durch sie muss die Gemeinde mit der Anstalt in Verbindung bleiben und ein möglichst übereinstimmendes Wirken angestrebt werden. Es sollte das Verhältniss ein ähnliches sein, wie zwischen Schule und Haus. Ortsvorstände und Ortsgeistliche müssten von Amtswegen gehalten sein, bei der Einlieferung eines Gemeindegliedes, wie während dessen Detention, so auch selbst nach der Entlassung desselben auf Erfor-

dern über Alles die genauesten Notizen zu geben, wie es in mehreren Staaten bereits der Fall ist. Sie sollten es sich angelegen sein lassen, die Vorurtheile, welche bezüglich der Strafhäuser im Volke wurzeln, zu bekämpfen und die Interessen derselben und das Interesse für dieselben nach allen Kräften zu fördern zu suchen.

So lange aber der Entlassene bei ihnen noch empfangen wird mit Miene und Wort, welche direct oder indirect sagen: „Mach, dass du wieder hinkommst, wo du herkommst," und die Herren Alles gethan zu haben meinen, was sie zu thun schuldig sind, wenn der Unglückliche im Gemeindehause untergebracht ist, so lange wird der Rückfall nicht vermindert werden. Darum: „Lasset uns Gutes thun und nicht müde werden!"

Schlusswort.

Wir schliessen hier unsre Mittheilungen in dem Gefühle, dass wir Manches hätten anders, Vieles hätten besser sagen sollen. Möge der Leser uns verzeihen und bedenken, dass dem Praktiker wenig Zeit bleibt für theoretische Expectorationen. Unsre Absicht war, zu zeigen, wie wir über den Strafvollzug denken, was wir als den wahren Strafzweck erkennen, und wie wir ihn zu erreichen uns bemühen. Mag man uns den Vorwurf der Systemlosigkeit machen! Wir ertragen es mit Ruhe; denn unser Princip schliesst die Anwendung eines Systems geradezu aus. Sollte es aber darauf ankommen, für die Form, unter der wir unsre Detinirten zum Ziele führen, ein einziges Wort zu finden, so könnten wir auch damit dienen. Man könnte diese Form das „Communicativsystem“ nennen. Dies jedoch nur für die, für welche Worte und Namen einen grossen Werth haben; uns gilt es gleich. Es gilt auch hier das Wort:

Nicht was wir meinen siegt, nein, wie wir's meinen, das nur überwindet!

Druck der Hofbuchdruckerei (H. A. Pierer) in Altenburg.

Im Verlage von **Joh. Ambr. Barth** in Leipzig sind ferner erschienen:

Holtzendorff (F. von), Die Deportation als Strafmittel in alter und neuer Zeit und die Verbrechercolonien der Engländer und Franzosen in ihrer geschichtlichen Entwicklung und criminalpolitischen Bedeutung dargestellt. gr. 8. geh. . . . . 3 Thlr.

— —, Die Deportationsstrafe im römischen Alterthum hinsichtlich ihrer Entstehung und rechtsgeschichtlichen Entwicklung dargestellt. gr. 8. geh. . . 20 Ngr.

(Aus dem vorhergehenden Werke besonders abgedruckt.)

— —, Das irische Gefängnisssystem, insbesondere die Zwischenanstalten vor Entlassung der Sträflinge. 8. geh. . . . . 24 Ngr.

— —, Bemerkungen und Beobachtungen über den gegenwärtigen Zustand der irischen Gefängnißeinrichtungen. gr. 4. geh. . . . . 10 Ngr.

— —, Die Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen und die bedingte Freilassung der Sträflinge in ihrem Verhältnisse zum Strafmasse und den Strafzwecken. 8. geh. . . . . 20 Ngr.

— —, Französische Rechtszustände, insbesondere die Resultate der Strafgerichtspflege in Frankreich und die Zwangscolonisation von Cayenne. — Zwei Vorträge. 8. geh. . . . . 10 Ngr.

Schück (C. E.), Die Einzelhaft und ihre Vollstreckung in Bruchsal und Moabit. Nebst Grundrissplänen in Steindruck und Tabellen. 8. geh. . . . 24 Ngr.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung zur Förderung einheitlicher Entwicklung auf den Gebieten des Strafrechts, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin. Herausgegeben von Franz von Holtzendorff. gr. 4. Jahrgang I—IV [1861—1864; wird fortgesetzt] à . . . . . 4 Thlr.

Schöllhor

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

D'Alinge, Eugen,

Bessrung auf dem Wege der Individualisirung Erfahrungen eines Praktikers ü
ber den Strafvollzug in der Gegenwart

Leipzig 1865

Pol.civ. 2 n
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10765895-8